

**1. ALLGEMEINE DEFINITIONEN.** **“Verbundenes Unternehmen”** bezeichnet jedes Unternehmen, das ein anderes Unternehmen kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder mit einem anderen Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle steht. Ein Unternehmen **“kontrolliert”** ein anderes, wenn es direkt oder indirekt die Befugnis besitzt, das Management und die Politik des Unternehmens zu bestimmen. **“Vereinbarung”** bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusammen mit allen Leistungsbeschreibungen, Zeitplänen, Anlagen, Links und Ergänzungen, die die Parteien vereinbaren, in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen, sowie die Bestellmengen und Versandorte für bestimmte Angebote, die in den hierunter ausgestellten Bestellungen in der jeweils gültigen oder geänderten Fassung festgelegt sind. **“Käufer”** bezeichnet zusammenfassend die juristische Person(en), die diese Vereinbarung mit Ausnahme von Honeywell ausführt oder ihr zustimmt. **“Dokumentation”** bezeichnet jede Dokumentation (einschließlich aller technischen oder rechtlichen Anforderungen), die speziell mit einem Angebot bereitgestellt wird (oder auf die anderweitig ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder einer Bestellung verwiesen wird), jedoch mit Ausnahme von Marketingmaterialien, Kundenkorrespondenz und ähnlichen Materialien. **“Honeywell”** bezeichnet gemeinsam die Tochtergesellschaften von Honeywell International Inc. sowie Honeywell International Inc. selbst, soweit sie Teil dieser Vereinbarung sind. **“Inkrafttreten”** bezeichnet das Datum, das in dieser Vereinbarung als Datum des Inkrafttretens aufgeführt ist, oder, wenn kein solches Datum aufgeführt ist, das Datum, an dem diese Vereinbarung von allen beteiligten Parteien unterzeichnet wurde. **“Gebühren”** bezeichnet die Beträge, die der Käufer gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung oder einer anwendbaren Bestellung an Honeywell zu zahlen hat. **“Angebote(e)”** sind die Software, Software-as-a-Service, Hardware, Produkte, Dienstleistungen, Leistungen, Support-Dienstleistungen und/oder andere Angebote oder damit verbundene Materialien oder Rechte, für die der Käufer einen Vertrag abgeschlossen hat und die in einer im Rahmen dieser Vereinbarung ausgestellten Bestellung angegeben sind. **“Bestellung”** ist ein schriftlicher Antrag des Käufers für den Kauf, die Nutzung und/oder die Lizenzierung von Angeboten gemäß dieser Vereinbarung, der von Honeywell angenommen wird. Zur Vermeidung von Widersprüchen dürfen Verweise auf eine Bestellung keine darin enthaltenen (eigenen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers enthalten, da die Parteien vereinbart haben, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung bindend sind. **“Parteien”** bezeichnet Honeywell und den Käufer, und **“Partei”** bezeichnet eine der beiden Parteien. **“Produkte”** bezeichnet die Hardware, Produkte oder andere materielle Materialien, die in der Bestellung aufgeführt sind. Bei den Produkten handelt es sich um ein Angebot im Rahmen dieser Vereinbarung. **“Dienstleistungen”** sind die Leistungen und/oder Wartungs- und Supportverpflichtungen, die von Honeywell zu erbringen sind, wie in dieser Vereinbarung, der zugehörigen Bestellung(en) und/oder der Arbeitsbeschreibung(en) in der jeweils gültigen Fassung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung (**“SOW”**) angegeben und kann die Lieferung von Produkten und Software umfassen. Die Dienste sind ein Angebot im Rahmen dieser Vereinbarung. Soweit von Honeywell akzeptiert, enthält jede Leistungsbeschreibung und/oder Bestellung Details zum Umfang der Dienstleistungen, Leistungen oder Berichte (**“Liefergegenstände”**) sowie die

Spezifikationen, den Zeitplan, die Anforderungen und die Gebühren, die Teil dieser Vereinbarung sind. **“Software”** bezeichnet die Software, Firmware oder ähnliche immaterielle Materialien und alle zugehörigen Dokumentationen, Datendateien, Module, Bibliotheken, elektronischen Daten, Modelle, Komponenten und Elemente, die von Honeywell zur Verfügung gestellt werden, und umfasst alle Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Änderungen oder Überarbeitungen, die Honeywell dem Käufer im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt. Die Software ist ein Angebot im Rahmen dieser Vereinbarung und umfasst keine eingebettete Software. Das **“Werk”** bezeichnet die Software, Software-as-a-Service, Hardware, Produkte, Dienstleistungen, Leistungen, Support-Dienstleistungen und/oder andere Angebote oder damit verbundene Materialien oder Rechte, mit deren Bereitstellung der Käufer Honeywell beauftragt hat, wie in dieser Vereinbarung und/oder in einer Bestellung oder einer oder mehreren Werkanweisungen angegeben, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung (**“SOW”**) geändert oder modifiziert werden können. die im Rahmen dieses Abkommens ausgestellt werden. Bei dem Werk handelt es sich um ein Angebot im Rahmen dieser Vereinbarung. Soweit von Honeywell akzeptiert, enthält jede Leistungsbeschreibung und/oder Bestellung Details zum Umfang der Dienstleistungen, Leistungen oder Berichte (**“Liefergegenstände”**) sowie die Spezifikationen, den Zeitplan, die Anforderungen und die Gebühren, die Teil dieser Vereinbarung sind.

## 2. PREISGESTALTUNG

- A. Sofern von Honeywell nicht anderweitig schriftlich festgelegt, gelten die zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung im Honeywell-Preisbuch aufgeführten Preise für Produkte in US-Dollar. Preise, Bedingungen und Produkt- oder Dienstleistungsspezifikationen können sich ändern, wobei Honeywell jedoch bemüht ist, Änderungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Die Preise können sofort geändert werden, wenn ein Produkt nicht weiter angeboten wird. Honeywell behält sich das Recht vor, Rechnungen mit fehlerhaften Preisen jederzeit zu korrigieren, insbesondere Rechnungen, die der Käufer bereits bezahlt hat.
- B. Honeywell behält sich das Recht vor, die Bestellungen des Käufers in der Zeit zwischen der Ankündigung und dem Datum des Inkrafttretens einer etwaigen Preiserhöhung zu überwachen. Liegt der Dollarwert der Produktbestellungen des Käufers in diesem Zeitraum um zwei Prozent (2 %) über den monatlichen prognostizierten oder historischen Käufen, die anhand des Durchschnitts der vorangegangenen drei (3) Monate ermittelt werden, behält sich Honeywell das Recht vor, für den Überschuss den erhöhten Preis in Rechnung zu stellen.
- C. Alle Bestellungen mit Preisabweichungen oder Aktionspreisen erfordern den entsprechenden Aktions- oder Abweichungscode (Code für wettbewerbsfähige Preisanfragen, der dem genehmigten Rabatt aus einer Rabattvereinbarung mit Honeywell entspricht). Bestellungen mit Preisabweichungen, die keinen Aktions- oder Preisabweichungscode enthalten, werden vom Honeywell-Kundendienst mit einer Mitteilung über Preisabweichungen versehen, um eine Lösung zu finden. Der Käufer hat 48 Stunden Zeit, eine aktualisierte Bestellung einzureichen oder Honeywells Preise (schriftlich) zu akzeptieren;

andernfalls kann die Bestellung storniert werden. Weitere Informationen finden Sie in der Honeywell-Preisliste (oder wenden Sie sich an Ihren Honeywell-Vertreter, um Ihre spezifischen Codes zu erfahren).

### 3. LIEFERUNG

- A. Haftung für Lieferung.** Liefer- und Versandtermine für Produkte sind nur Schätzungen. Die Lieferungen können in Teillieferungen erfolgen. Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet Honeywell weder gegenüber dem Käufer noch gegenüber Dritten für Schäden oder Sanktionen, egal ob direkte, indirekte, besondere oder sich anschließende (insbesondere Vertragsstrafen in Verträgen mit deren Kunden), die sich aus der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung durch Honeywell ergeben, es sei denn, es wurde in einem von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichneten Schreiben etwas anderes vereinbart. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Käufer, wenn Honeywell eine Produktmenge, die über die vom Käufer bestellte Menge hinausgeht, oder einen anderen Produkttyp als den vom Käufer bestellten liefert, zu viel gelieferte oder abweichende Produkte innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsstellung auf Kosten von Honeywell gegen volle Rückerstattung des Kaufpreises an Honeywell zurückgeben. Darüber hinaus trägt Honeywell die Kosten für die Umleitung von Sendungen, die an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Ort geliefert werden, wenn dies ausschließlich auf einen Fehler von Honeywell zurückzuführen ist. Der Käufer haftet für alle Schäden, die Honeywell durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen, es sei denn, es liegt keine Fahrlässigkeit vor, insbesondere alle Schäden, die Honeywell durch die Umleitung von Sendungen aufgrund falscher Informationen oder Adressen, die Sie oder Ihre Vertreter angeben, entstehen.
- B. Lieferkosten.** Die Lieferbedingungen für Produkte (mit Ausnahme von Software und Dienstleistungen) sind **(i) FCA (FCA Incoterms 2020)** Honeywells Versandort ("Honeywell Dock") für alle internationalen Sendungen und **(ii) Ex-Works** Honeywell Dock für alle inländischen Sendungen.
- C. Vorzeitige Lieferung & zukünftige Lieferung.** Honeywell plant die Lieferung in Übereinstimmung mit seinen Standardvorlaufzeiten, es sei denn, in der Bestellung wird ein späteres Lieferdatum angegeben oder die Parteien vereinbaren etwas anderes in schriftlicher Form. Bestellungen werden mit einem zukünftigen Lieferdatum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Auftragseingangs angenommen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Honeywell behält sich das Recht vor, Bestellungen vor den geplanten Lieferterminen auszuliefern. Vorzeitige Lieferungen werden mit der gleichen Methode und dem gleichen Spediteur durchgeführt, die in der Bestellung angegeben wurden. Nimmt der Käufer die Lieferung zu irgendeinem Zeitpunkt nicht an, behält sich Honeywell das Recht vor, das Produkt bis zur Auslieferung einzulagern, wobei der Käufer für alle Kosten im Zusammenhang mit Lagerung, Versicherung, erneuter Auslieferung und der damit verbundenen Logistik verantwortlich ist.

**4. ABNAHME.** Sofern die Prüf- und Abnahmekriterien nicht anderweitig in der Leistungsbeschreibung festgelegt sind, die Vorrang vor allen entgegenstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts hat, führt das Unternehmen nach Erhalt der Mitteilung von Honeywell, dass die Arbeiten zur Endabnahme bereit sind, innerhalb von drei (3) Werktagen eine solche Endabnahme durch und nimmt die Arbeiten ab. Stellt das Unternehmen fest, dass die Arbeiten aufgrund der Nichteinhaltung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrags nicht akzeptabel sind, wobei die Nichteinhaltung ausschließlich auf das Verschulden von Honeywell zurückzuführen ist, so benachrichtigt das Unternehmen Honeywell innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich unter Angabe der genauen Gründe für die Nichtabnahme. Honeywell kann nach eigenem Ermessen die Teile der Arbeiten, die zur Nichtabnahme geführt haben, korrigieren, ersetzen oder neu ausführen. Der Käufer haftet für alle Kosten und Ausgaben, die mit einer unsachgemäßen Nichtabnahme verbunden sind, insbesondere Kosten und Ausgaben, die mit der Verzögerung, der Korrektur, dem Austausch oder der erneuten Ausführung verbunden sind. Wird das Werk nicht innerhalb von drei (3) Werktagen geprüft oder wird keine ordnungsgemäße Mitteilung über die Nichtabnahme gemacht, so gilt dies als endgültige Abnahme des Werks im Rahmen dieses Vertrages. Das Unternehmen erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die teilweise oder nutzbringende Verwendung des Werks durch das Unternehmen oder die Endbenutzer, insbesondere die Einbindung der im Werk enthaltenen Software in eine Produktionsumgebung, zu jedem Zeitpunkt als endgültige Abnahme des Werks im Rahmen dieses Vertrags gilt. Soweit gesetzlich zulässig, stellt das Unternehmen Honeywell und seine Bevollmächtigten und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Ausgaben, insbesondere auch Anwaltskosten, frei, die in irgendeiner Weise aus einem Verstoß des Unternehmens gegen diesen Abschnitt resultieren. Diese Haftungsfreistellung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund. Dieser Abschnitt ist nicht dahingehend auszulegen, dass das Unternehmen Honeywell für Ansprüche und Kosten entschädigen und schadlos halten muss, die sich aus Honeywells fahrlässigen Handlungen oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergeben.

**5. MINDESTBESTELLMENGE.** Je nach Region des Käufers und den zu erwerbenden Produkten kann Honeywell einen Mindestbestellwert, eine Mindestbestellmenge und Bearbeitungsgebühren für Sonderbestellungen oder Bestellungen unterhalb der vorgeschriebenen Mindestschwellenwerte erheben. Honeywell kann auch Bearbeitungsgebühren für Bestellungen erheben, die manuell und nicht über die E-Commerce-Website aufgegeben werden. Vorbehaltlich regelmäßiger Änderungen liegt der Mindestbestellwert bei 1000 US-Dollar (oder dem entsprechenden Wert in einer anderen Landeswährung) ohne Versand- und Bearbeitungskosten, bei dessen Unterschreitung eine Gebühr von 100 US-Dollar pro Bestellung erhoben wird.

**6. ZAHLUNGEN.** Sofern das Unternehmen von Honeywell nicht für die Kreditbedingungen zugelassen wurde, erfolgt die Zahlung für alle Bestellungen zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung. Wurden dem Unternehmen Kreditbedingungen eingeräumt, ist die Zahlung für diese Bestellung spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, auf der Rechnung ist ein kürzerer Zeitraum angegeben oder dem Unternehmen wird ein anderer Zeitraum schriftlich mitgeteilt.

Honeywell entscheidet nach eigenem Ermessen, ob das Unternehmen die Kreditbedingungen erfüllt. Wenn Kreditbedingungen gewährt werden, kann Honeywell die Kreditbedingungen des Unternehmens jederzeit nach eigenem Ermessen ändern und ohne Benachrichtigung des Unternehmens die Kreditbedingungen für jede Bestellung, einschließlich offener Bestellungen, ändern oder aufheben. Honeywell kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, Standby-Akkreditiv, Unternehmensgarantie usw.) für ein Unternehmen verlangen, dem keine Kreditbedingungen eingeräumt wurden; dies wird von Honeywell von Fall zu Fall entschieden.

Honeywell kann gelegentlich und nach eigenem Ermessen vorübergehende Preisänderungen und/oder Preisaufschläge vornehmen und die damit verbundenen Kosten für neue und bestehende Bestellungen einfordern, die sich aus unvorhergesehenen Umständen ergeben, die Honeywells Kosten erhöhen, um erhöhte Betriebskosten zu mindern und/oder zu decken, die sich aus folgenden Gründen ergeben oder damit zusammenhängen, insbesondere: (a) Wechselkursschwankungen; (b) gestiegene Kosten für Inhalte, Arbeitskräfte und Materialien von Dritten; (c) Auswirkungen von Zöllen, Tarifen und anderen staatlichen Maßnahmen; und (d) alle Umstände, die Honeywells Kosten erhöhen, insbesondere Erhöhungen der Fracht-, Arbeits-, Material- oder Komponentenkosten sowie inflationsbedingte Kostensteigerungen. Solche Zuschläge oder Änderungen gelten nicht als "Preiserhöhung" im Sinne dieser Vereinbarung und werden mit der Mitteilung an das Unternehmen wirksam. Honeywell stellt dem Unternehmen die Rechnungen entsprechend der Standard-Zahlungsbedingungen in dieser Vereinbarung aus. Kommt es zu einem Konflikt hinsichtlich dieser Kosten und bleibt dieser Konflikt länger als fünfzehn (15) Kalendertage bestehen, kann Honeywell nach eigenem Ermessen die Lieferung stoppen oder die Leistung verweigern oder alle anderen Rechte und Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die in dieser Vereinbarung vorgesehen oder gesetzlich zulässig sind, bis der Konflikt beigelegt ist. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen dieses Abschnitts Vorrang gegenüber den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Alle Gebühren nach diesem Abschnitt sowie der Zeitpunkt, die Wirksamkeit und die Methode ihrer Bestimmung gelten unabhängig von und zusätzlich zu allen Preisänderungen, die von anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgelöst werden.

Teillieferungen werden zum Zeitpunkt des Versands in Rechnung gestellt. Honeywell ist nicht verpflichtet, eine Rechnung in Papierform vorzulegen und kann Rechnungen elektronisch übermitteln. Zahlungen müssen in der Währung EURO erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und müssen per elektronischer Überweisung erfolgen ergänzt um den Verwendungszweck, der mindestens die Bestellnummer des Unternehmens, die Rechnungsnummer von Honeywell und den pro Rechnung gezahlten Betrag enthält. Das Unternehmen erklärt sich bereit, für jedes Versäumnis, die oben beschriebenen Überweisungsangaben und Mindestangaben zu übermitteln, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500 US-Dollar zu zahlen.

Zahlungen müssen entsprechend dem Feld "Überweisung an" auf jeder Rechnung erfolgen. Leistet das Unternehmen eine nicht zugewiesene Zahlung und antwortet nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen auf Honeywells Aufforderung zur Vornahme einer Zuweisung, kann

Honeywell diesen nicht zugewiesenen Betrag nach eigenem Ermessen mit einer oder mehreren überfälligen Rechnungen des Unternehmens verrechnen. Eine nicht zugewiesene Zahlung bezeichnet eine Zahlung, die vom Unternehmen erhalten wurde, ohne dass die Überweisungsangaben ausreichen, um zu bestimmen, auf welche Rechnung die Zahlung(en) angerechnet werden soll(en).

Beanstandungen von Rechnungen müssen mit detaillierten Belegen versehen sein; das Unternehmen verzichtet auf das Recht zu Beanstandungen 15 Kalendertage nach Rechnungsdatum. Honeywell behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zu korrigieren. Jede korrigierte Rechnung oder ungültige Beanstandung muss bis zum Fälligkeitsdatum der ursprünglichen Rechnung oder bis zum Ausstellungsdatum der korrigierten Rechnung bezahlt werden, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist. Das Unternehmen muss den unbestrittenen Rechnungsbetrag bis zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum der Rechnung begleichen.

Sofern Honeywell nicht schriftlich etwas anderem zugestimmt hat, gestattet Honeywell dem Unternehmen die Zahlung per Kreditkarte bis zu einem Betrag von höchstens \$ 10.000 und akzeptiert Visa, MasterCard, American Express; jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Kreditkarte des Unternehmens am selben Tag belastet wird, an dem Honeywell dem Unternehmen die Rechnung stellt. Wenn der Nutzer per Kreditkarte zahlt, nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- A. Die Zahlung für jede Bestellung ist im Voraus fällig, bevor Honeywell die bestellten Dienstleistungen aktiviert;
- B. Der Nutzer darf Bestellungen nicht auf mehrere Kreditkarten aufteilen;
- C. Der Nutzer ist verpflichtet, über das Portal eine gültige Kreditkarte anzugeben, die über ein ausreichendes Guthaben verfügt, um für alle aufgegebenen Bestellungen belastet zu werden;
- D. Die vom Nutzer angegebene Kreditkarte (oder, wenn mehrere Kreditkarten angegeben wurden, die vom Nutzer ausgewählte Kreditkarte) wird automatisch belastet, sobald eine Bestellung für Dienstleistungen über das Portal aufgegeben wird; und
- E. Sofern Honeywell keine rechtzeitige Kündigung erhalten hat, wird die Kreditkarte des Nutzers (oder, falls mehrere Kreditkarten angegeben wurden, die vom Benutzer als Standardkarte ausgewählte Kreditkarte) ebenfalls automatisch am Jahrestag der Aktivierung der ursprünglichen Abonnementdienste belastet. Zur Klarstellung: Honeywell ist nicht verpflichtet, automatisch wiederkehrende Belastungen der Kreditkarte des Nutzers für Abonnementdienste zu erstatten, wenn der Nutzer keine rechtzeitige Kündigung eingereicht hat, und der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, solche Gebühren bei seinem Kreditkartenanbieter nicht anzufechten.

Ist das Unternehmen mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Honeywell in Bezug auf einen unbestrittenen Betrag im Verzug, kann Honeywell nach eigenem Ermessen und so lange bis alle rückständigen Beträge und etwaige Verzugszinsen beglichen wurden:

- A. von seinen Verpflichtungen in Bezug auf Garantien, insbesondere Turnaround Zeiten, Ersatzteilunterstützung und Vorlaufzeiten, entbunden werden;
- B. die Bearbeitung von Gutschriften, auf die das Unternehmen möglicherweise Anspruch hat, verweigern;
- C. Guthaben oder Beträge, die Honeywell dem Unternehmen schuldet, mit unbestrittenen Beträgen aufzurechnen, die das Unternehmen Honeywell schuldet, insbesondere Beträge, die im Rahmen eines Vertrags oder einer Bestellung zwischen den Parteien geschuldet werden;
- D. die Erfüllung zu verweigern, insbesondere die Aussetzung aller Arbeiten, die vorherige Gewährung von Lizenzrechten und zukünftiger Lieferungen an das Unternehmen;
- E. die Leistung des Unternehmens für vertragswidrig erklären und jede Bestellung kündigen;
- F. Produkte, Berichte, technische Informationen oder sonstige im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Gegenstände, für die keine Zahlung erfolgt ist, zurücknehmen;
- G. künftige Lieferungen auf der Basis von Bezahlung bei Bestellung oder im Voraus zu liefern;
- H. Verzugszinsen auf rückständige Beträge in Höhe von 1,5 % pro Monat oder, falls niedriger, dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz für jeden angefangenen Monat erheben;
- I. Lager- oder Bestandsführungsgebühren für Produkte, Teile oder Rohmaterial erheben;
- J. alle Kosten für die Eintreibung, insbesondere angemessene Anwaltskosten, zurückfordern;
- K. wenn das Unternehmen mit einem Zahlungsplan in Verzug ist, alle verbleibenden Zahlungen fällig stellen und den gesamten ausstehenden Betrag für fällig und geschuldet erklären;
- L. das Unternehmen auffordern, Honeywell einen Zahlungsverbesserungsplan zu Bedingungen vorzulegen, die für Honeywell zufriedenstellend sind und von einem leitenden Finanzangestellten des Unternehmens unterzeichnet und zugesichert werden, der unter anderem zusätzliche Sicherheiten enthalten kann (z. B. Bankbürgschaft, Standby-Akkreditiv, Unternehmensgarantie usw.); oder
- M. alle oben genannten Rechte und Rechtsbehelfe kombinieren sowie andere nach geltendem Recht zulässige Rechte und Rechtsbehelfe ausüben.

### 7. WIRTSCHAFTLICHE ZUSCHLÄGE. (entfällt)

**8. ANRECHNUNG.** Das Recht des Käufers zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, das entsprechende Recht wird aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeübt.

**9. STEUERN & ABGABEN.** Die Preise von Honeywell verstehen sich ausschließlich aller Steuern (insbesondere Umsatz-, Gebrauchs-, Verbrauchs-, Umwelt-, Mehrwertsteuer und andere ähnliche Steuern

oder Gebühren, die auf den Verkauf oder die Übertragung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erhoben werden), Zölle und Abgaben (insbesondere Beträge, die auf das/die Produkt(e) oder dessen/deren Stückliste(n) im Rahmen von Handelsgesetzen erhoben werden, sowie Gebühren (insgesamt "**Steuern**"). Der Käufer zahlt alle Steuern, die sich aus der Vereinbarung oder Honeywells Leistungen im Rahmen der Vereinbarung ergeben, unabhängig davon, ob sie jetzt oder später auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden. Wenn Honeywell verpflichtet ist, Steuern auf eine Transaktion im Rahmen der Vereinbarung zu erheben, einzuziehen, einzubehalten oder festzusetzen, stellt Honeywell dem Käufer diese Steuern zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung, es sei denn, der Käufer legt Honeywell zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eine gültige Freistellungsbescheinigung oder andere Unterlagen vor, die eine Befreiung von den Steuern belegen, wie z. B. eine Direktzahlungsgenehmigung. Wenn von Beträgen, die im Rahmen dieser Vereinbarung an Honeywell gezahlt werden oder zu zahlen sind, Steuern einzubehalten sind, **(i)** wird der an Honeywell zu zahlende Betrag so erhöht, dass der Betrag, den Honeywell nach Abzug der einbehaltenen Steuern erhält, dem Betrag entspricht, den Honeywell erhalten hätte, wenn keine Steuern einzubehalten gewesen wären, **(ii)** der Käufer den erforderlichen Steuerbetrag einbehält und diese Steuern im Namen von Honeywell gemäß geltendem Recht an die zuständige Steuerbehörde abführt und **(iii)** der Käufer Honeywell innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Zahlung einen Nachweis über die Einbehaltung übermittelt, aus dem der einbehaltene Betrag und der Empfänger hervorgehen. Honeywell haftet in keinem Fall für vom Käufer gezahlte oder zu zahlende Steuern.

**10. BANKBÜRGschaften.** Vor der Durchführung der Arbeiten stellt das Unternehmen eine SBLC/Bankbürgschaft in Höhe von zehn Prozent (10 %) des geschätzten Jahreswerts dieses Vertrags ("**BG**"). Die BG ist von einem vom Unternehmen benannten und von Honeywell genehmigten international anerkannten Finanzinstitut in einer von Honeywell genehmigten Form zu stellen. Am oder vor dem 10. Januar eines jeden Kalenderjahres, das mit dem zweiten Kalenderjahr nach dem Datum des Inkrafttretens beginnt, wird der Wert der BG unter Bezugnahme auf den Jahreswert der Vereinbarung im vorangegangenen Jahr angepasst, so dass dieser Betrag 10 % des tatsächlichen Betrags der Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht. Jede erforderliche Erhöhung wird innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Beginn des neuen Kalenderjahres vorgenommen (und jede Vertragspartei arbeitet bei der Durchführung mit).

### 11. HÖHERE GEWALT

- A. **Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen haftet keine der Parteien gegenüber der anderen für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt. Ungeachtet des vorstehenden Satzes können die von dieser Klausel über höhere Gewalt betroffenen Mengen nach dem Ermessen von Honeywell ohne Haftung aus dem Vertrag gestrichen werden, der Vertrag bleibt jedoch ansonsten unberührt. Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der nicht leistenden Partei liegt, und umfasst insbesondere:

- i. Verzögerungen oder Verweigerungen bei der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung oder deren Aussetzung oder Widerruf,
- ii. Alle anderen staatlichen Maßnahmen, die die Fähigkeit einer Partei zur Erfüllung dieses Vertrags einschränken würden,
- iii. Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, tropische Stürme, Wirbelstürme, Tornados, Unwetter oder andere Fälle höherer Gewalt,
- iv. Pandemien, Epidemien, Quarantänen oder regionale medizinische Krisen,
- v. Das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen oder Schimmel,
- vi. Engpässe oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Materialien, Ausrüstung, Energie oder Komponenten,
- vii. Arbeitsstreiks oder Aussperrungen,
- viii. Aufruhr, Unruhen, Aufstand, ziviler Ungehorsam, Unruhen unter Landbesitzern, bewaffnete Konflikte, Terrorismus oder Krieg, ob erklärt oder nicht (oder die bevorstehende Bedrohung einer der vorgenannten Punkte, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass eine solche Bedrohung zu Schäden an Personen oder Sachen führt),
- ix. Unfähigkeit oder Weigerung der vom Unternehmen beauftragten Drittanbieter, Honeywell Teile, Dienstleistungen, Handbücher oder sonstige Informationen zu liefern, die für die von Honeywell im Rahmen dieses Vertrags zu liefernden Produkten oder Dienstleistungen erforderlich sind, oder
- x. Jede andere Ursache, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der nicht leistenden Partei liegt.

Kommt es durch ein Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung, so verschiebt sich das Erfüllungsdatum um den Zeitraum, in dem die nicht leistende Partei tatsächlich in Verzug ist, oder um einen anderen Zeitraum, den die Parteien schriftlich vereinbaren können.

Wenn die Leistung nicht geschuldet wird, kann Honeywell seine Dienstleistungen oder seine Material- und Produktlieferungen auf jede faire und angemessene Weise zuweisen. Honeywell ist jedoch nicht verpflichtet, Dienstleistungen, Materialien oder Produkte aus anderen Quellen zu beziehen oder Materialien, die Honeywell von Dritten bezieht, für den internen Gebrauch von Honeywell zu verwenden.

Sollte ein Teil des Systems oder der Ausrüstung, die mit den Arbeiten in Zusammenhang stehen, durch Feuer, Wasser, Blitzschlag, höhere Gewalt, das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen oder Schimmel, Dritte oder andere Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs von Honeywell liegen, beschädigt werden, so trägt das Unternehmen die Kosten für Reparaturen oder Ersatz.

Zur Klarstellung: muss kein Ereignis höherer Gewalt vorliegen, um Abschnitt 6 (Zahlungen) geltend zu machen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt neunzig (90) Tage oder länger an, kann Honeywell den Käufer davon in Kenntnis setzen, dass es alle betroffenen ausstehenden Bestellungen des Käufers oder Teile davon storniert.

**B. COVID-19.** Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung kommen die Parteien überein, dass Honeywell angesichts der COVID-19-Pandemie, deren Auswirkungen nicht vorhersehbar sind, Anspruch auf eine angemessene Fristverlängerung für die Lieferung oder Ausführung seiner Arbeiten sowie auf eine angemessene zusätzliche Entschädigung hat, soweit Honeywells Lieferung oder Leistung bzw. die Lieferung oder Leistung seiner Zulieferer und/oder Unterauftragnehmer in irgendeiner Weise durch die COVID-19-Pandemie verzögert, behindert oder anderweitig beeinträchtigt wird.

**12. VERZÖGERUNG DES UNTERNEHMES.** Sofern kein Verschulden von Honeywell vorliegt, haftet Honeywell nicht für Verzögerungen oder erhöhte Kosten, die durch Verzögerungen bei der Beschaffung von Teilen, Materialien, Ausrüstung, Dienstleistungen oder Software von einem vom Unternehmen benannten Lieferanten, durch das Versäumnis des Unternehmens, die für die Arbeiten erforderlichen Informationen rechtzeitig bereitzustellen, oder durch sonstige Verzögerungen, die durch das Unternehmen verursacht wurden oder in seinem Einflussbereich liegen, entstehen. Wenn es zu vom Unternehmen verursachten Verzögerungen kommt, werden der Preis, die Liefertermine und andere betroffene Bedingungen angepasst, um die erhöhten Kosten, Verzögerungen und andere nachteilige Auswirkungen für Honeywell zu berücksichtigen. Zur Veranschaulichung: Preisbeeinflussende Ereignisse können insbesondere sein: (i) die Kosten für Stahl, Kupfer oder Aluminium, (ii) die Kosten für Buy-Out-Artikel, einschließlich zusätzlicher Kosten aufgrund von Wechselkursschwankungen, (iii) die Kosten für die mechanische Installation oder die Elektroinstallation, die für die Arbeiten und/oder die Installation vor Ort erforderlich sind, und (iv) die Kosten für den Vorbau und die Lagerung der Geräte nach Honeywells eigenem Ermessen. Dauert eine vom Unternehmen verursachte Verzögerung neunzig (90) Tage oder länger an, kann Honeywell das Unternehmen davon in Kenntnis setzen, dass es alle betroffenen ausstehenden Bestellungen des Käufers oder betroffene Teile davon storniert.

### 13. GEWÄHRLEISTUNG, AUSSCHLÜSSE & VERFAHREN

**A. Bedingungen für die Produktgewährleistung.** Vorbehaltlich der Bedingungen dieses Abschnitts gewährleistet Honeywell, dass die Produkte für den relevanten Zeitraum, der von Honeywell auf der entsprechenden Produktwebsite veröffentlicht oder in einer separaten Vereinbarung zwischen Honeywell und dem Käufer vereinbart wird, oder, wenn kein veröffentlichter oder vereinbarter Zeitraum angegeben ist, zum Zeitpunkt der Lieferung (der "**Gewährleistungszeitraum**") frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sind. Diese beschränkte Gewährleistung deckt keine Mängel ab, die durch die vereinbarungsgemäße Abnutzung oder Wartung verursacht werden.

- B. Verfahren bei Gewährleistungsansprüchen.** Wenn der Käufer während des laufenden Gewährleistungszeitraums der Ansicht ist, dass ein Material- oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der durch die entsprechende Gewährleistung abgedeckt ist, muss der Käufer die Nutzung unverzüglich einstellen, wenn dies dazu führen könnte, dass sich der Mangel vergrößert oder das Produkt anderweitig beschädigt wird, und Honeywell benachrichtigen. Bevor ein oder mehrere Produkte zur Gewährleistungsprüfung an Honeywell zurückgeschickt werden, muss eine schriftliche Genehmigung von Honeywell eingeholt werden. Rücksendungen und Versicherungen müssen vom Käufer im Voraus bezahlt werden, müssen angemessen verpackt sein und innerhalb von 30 Tagen erfolgen, nachdem der Käufer den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen. Nach Erhalt eines solchen Produkts während des laufenden Gewährleistungszeitraums wird Honeywell auf eigene Kosten (i) das Produkt untersuchen, um den angeblichen Mangel zu überprüfen, oder (ii) nach eigenem Ermessen dem Käufer die Kosten erstatten oder (iii) ein defektes Produkt reparieren oder ersetzen, einschließlich dessen Versand an den Käufer (auf Kosten von Honeywell). Honeywell erstattet dem Käufer die Rücksendekosten für defekte Produkte, wobei der Käufer aber für die Zahlung etwaiger Zoll- oder Einfuhrgebühren verantwortlich bleibt, die bei Erhalt von reparierten oder ersetzten Produkten anfallen, sowie für die Zahlung einer Pauschalprüfgebühr für alle Produkte, die nicht als fehlerhaft befunden werden.
- C. Gewährleistung bei Dienstleistungen.** Gewährleistung bei Dienstleistungen. Die Dienstleistungen werden professionell und fachmännisch mit einer Gewährleistung von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Erbringung der Dienstleistungen erbracht (der "**Service-Gewährleistungszeitraum**"). Honeywell wird nach eigenem Ermessen fehlerhafte Dienstleistungen nachbessern oder erneut erbringen oder für die Dienstleistungen gezahlte Gebühren erstatten, wenn der Käufer Honeywell innerhalb des Service-Gewährleistungszeitraums schriftlich über defekte Dienstleistungen informiert hat. Für alle erneut erbrachten Dienstleistungen gilt die Gewährleistung für die Restlaufzeit des ursprünglichen Service-Gewährleistungszeitraums.
- D. Gewährleistung für Software.** Honeywell gewährleistet, dass die Software zum Zeitpunkt der Lieferung durch Honeywell nicht unwesentlich von der jeweils aktuellen Dokumentation von Honeywell abweicht. Wenn der Käufer innerhalb von 90 Tagen nach diesem Datum dokumentiert und Honeywell mitteilt, dass die Software diesen Standard nicht erfüllt, wird Honeywell nach eigenem Ermessen entweder (a) den Mangel oder Fehler in der Software kostenlos beheben, (b) dem Käufer angemessene Ersatzsoftware zur Verfügung stellen oder (c) wenn keiner der vorstehenden Punkte nach Ansicht von Honeywell wirtschaftlich vertretbar ist, dem Käufer alle Zahlungen erstatten, die als Lizenzgebühren für diese Software geleistet wurden, nachdem der Käufer schriftlich bestätigt hat, dass er alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software zurückgegeben oder gelöscht hat. Es wird gewährleistet, dass Honeywell über alle erforderlichen Rechte, Titel und Interessen verfügt oder anderweitig berechtigt ist, die Software frei von Ansprüchen

Dritter an den Käufer zu lizenzieren. Darüber hinaus gewährleistet Honeywell, dass (i) die Software keine Softwareroutine, keinen Code, keine Anweisung, keine Hardwarekomponente und keine Kombination der vorgenannten Elemente enthält, die (1) einen unbefugten Zugriff auf das IT-Netzwerk des Käufers oder die vertraulichen Informationen des Käufers ermöglichen oder (2) Software oder Daten deaktivieren, löschen, verändern, beschädigen oder löschen können; (ii) die Software alle erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Autorisierungen Dritter erhalten hat, einschließlich, ohne Einschränkung des Vorstehenden, aller erforderlichen Genehmigungen von Aufsichtsbehörden oder Regierungsstellen, um dem Käufer und Honeywell den Abschluss und die Erfüllung dieser Vereinbarung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Software zu ermöglichen; (iii) die Software konfliktfrei mit allen von Honeywell spezifizierten und zu installierenden Antiviren-Softwareprodukten funktioniert; und (iv) die Software mit der aktuellsten Version des Betriebssystems und der Datenbank, für die sie entwickelt wurde, kompatibel ist und Honeywell die Software ohne zusätzliche Kosten für den Käufer revalidieren kann, um die vorherigen Spezifikationen zu erfüllen oder zu übertreffen, nachdem neue Versionen, Upgrades, Patches, Wartungsversionen oder Service Packs verfügbar gemacht wurden.

Honeywell bietet dem Käufer während des Gewährleistungszeitraums und jeder anschließenden Vereinbarung über eine Verlängerung dieses Zeitraums weiterhin Softwarelizenzen und Wartung an, vorausgesetzt, der Käufer verstößt nicht gegen diese Vereinbarung oder gerät mit seinen Zahlungen an Honeywell in Verzug.

Wird die Software unentgeltlich überlassen, beschränken sich die Rechte des Käufers bei Mängeln auf die in den §§ 523 und 524 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) genannten Rechte.

- E. Gewährleistung als ausschließlicher Rechtsbehelf.** DIE AUSSCHLIESSLICHEN RECHTSMITTEL DES KÄUFERS UND DIE EINZIGE HAFTUNG VON HONEYWELL IN BEZUG AUF GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR ANGEBOTE, DIE IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG VERKAUFT WERDEN, SIND IN DIESEM ABSCHNITT AUFGEFÜHRT. DIESE RECHTSMITTEL TRETEN AN DIE STELLE JEGLICHER ANDEREN HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG VON HONEYWELL, EINSCHLIESSLICH JEGLICHER HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG FÜR SCHÄDEN, VERLUSTE ODER VERLETZUNGEN (UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, EXEMPLARISCHE, SPEZIELLE, FOLGE-, STRAF- ODER BEILÄUFIGE SCHÄDEN HANDELT), DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER LIEFERUNG, NUTZUNG ODER LEISTUNG DER ANGEBOTE ERGEBEN. GUTSCHRIFT, REPARATUR ODER ERSATZ (NACH WAHL VON HONEYWELL) IST DAS EINZIGE RECHTSMITTEL IM RAHMEN DIESER GEWÄHRLEISTUNG. KEINE ERWEITERUNG DIESER GEWÄHRLEISTUNG IST FÜR HONEYWELL BINDEND, ES SEI DENN, SIE IST SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT UND VON

EINEM AUTORISIERTEN VERTRETER VON HONEYWELL UNTERZEICHNET.

**F. Gewährleistungsausschluss.** DER KÄUFER HAT KEINEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRUCH IN BEZUG AUF EIN ANGEBOT, BEI DEM DER MANGEL VERURSACHT WURDE, WEIL DAS ANGEBOT: (i) von einer anderen Person als den autorisierten Mitarbeitern oder Vertretern von Honeywell geändert oder repariert wurde; (ii) in einer Weise installiert, verwendet, bedient oder gewartet wurde, die nicht mit dieser Vereinbarung, der Dokumentation oder Schulung übereinstimmt; (iii) verloren geht oder beschädigt, manipuliert oder zerstört wird aufgrund von (A) grober oder fahrlässiger Umgang mit einem Produkt (einschließlich Schäden während des Rückversands an Honeywell, die durch unsachgemäße Verpackung bei der Rücksendung verursacht werden); (B) höherer Gewalt (einschließlich Blitzschlag oder damit zusammenhängender Überspannungen), es sei denn, das Produkt wurde ausdrücklich so beworben und verkauft, dass es solchen Einwirkungen standhält; oder (C) eine andere Ursache, die nicht im Einflussbereich von Honeywell liegt, einschließlich des Versäumnisses des Käufers (oder seiner Kunden), erforderliche oder empfohlene Updates oder Patches auf Software oder Geräte in der Netzwerkumgebung des Anbieters anzuwenden; oder (iv) von einem Dritten hergestellt oder bereitgestellt wurde. Diese Gewährleistung ist nicht übertragbar.

**G. Technische Beratung.** Sofern sie nicht Teil der Erfüllung dieser Vereinbarung durch Honeywell sind, dürfen Empfehlungen oder Hilfestellungen, die von Honeywell in Bezug auf die Nutzung, das Design, die Anwendung oder den Betrieb eines Angebots bereitgestellt werden, nicht als ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen jeglicher Art ausgelegt werden, sondern sind vom Käufer auf eigenes Risiko und ohne jegliche Verpflichtung oder Haftung Honeywells zu akzeptieren. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eignung eines Angebots für die Verwendung in der/den Anwendung(en) des Käufers zu bestimmen. Honeywells Versäumnis, Empfehlungen abzugeben oder Unterstützung zu leisten, begründet keine Haftung für Honeywell.

**H. SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESER VEREINBARUNG ANGEGEBEN, WERDEN ALLE ANGEBOTE OHNE MÄNGEL- ODER FUNKTIONSGEWÄHRLEISTUNG BEREITGESTELLT. DER KÄUFER TRÄGT DAS GESAMTE RISIKO IN BEZUG AUF DIE ANGEBOTE, UND HONEYWELL ÜBERNIMMT KEINE WEITEREN STILLSCHWEIGENDEN ODER TATSÄCHLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF SEINE ANGEBOTE UND DOKUMENTATION.**

SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ANGEGEBEN ODER VEREINBART, ÜBERNIMMT HONEYWELL KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS SOFTWARE, EINSCHLIESSLICH EINGEBETTETER SOFTWARE, IN VERBINDUNG MIT ANDERER SOFTWARE ODER MIT ANDEREN GERÄTEN ALS DEN VON HONEYWELL IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG ERWORBENEN PRODUKTEN BETRIEBEN

WIRD (IN DEM IN DER DOKUMENTATION ANGEGEBENEN UMFANG). DIE GEWÄHRLEISTUNG DES KÄUFERS ERLISCHT, WENN DER KÄUFER NACHGEAHMTE TEILE ODER ERSATZTEILE VERWENDET, DIE WEDER HERGESTELLT VON NOCH FÜR DIE VERWENDUNG DURCH HONEYWELL IN DEN VON IHNEN HERGESTELLTEN PRODUKTEN ZUGELASSEN SIND, ODER WENN DER KÄUFER EIN ANGEBOT UNTER VERSTOSS GEGEN DIE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG NUTZT. SOFERN ZWISCHEN DEN PARTEIEN NICHTS ANDERES VEREINBART WURDE, ERKLÄRT SICH DER KÄUFER DAMIT EINVERSTANDEN, DASS HONEYWELL NICHT VERPFLICHTET IST, IRGEND EINE FORM VON CYBERSICHERHEIT ODER DATENSCHUTZ IN BEZUG AUF DEN BETRIEB EINES TEILS DES ANGEBOTS ODER DER NETZWERKUMGEBUNG BEREITZUSTELLEN. DER KÄUFER ERKENNT FERNER AN, DASS HONEYWELL KEINE VERPFLICHTUNG HAT, DEN FORTLAUFENDEN BETRIEB UND DIE FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES ANGEBOTS ÜBER DEN ANGEGEBENEN ZEITRAUM HINAUS ZU GEWÄHRLEISTEN.

HONEYWELL ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FRAGEN, PROBLEME, NICHTVERFÜGBARKEIT, VERZÖGERUNGEN ODER SICHERHEITSVORFÄLLE, FÜR DIE HONEYWELL NICHT VERANTWORTLICH IST UND DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG ERGEBEN MIT: (A) CYBERANGRIFFE; (B) DAS ÖFFENTLICHE INTERNET UND KOMMUNIKATIONSNETZ; (C) DATEN, SOFTWARE, HARDWARE, DIENSTLEISTUNGEN, TELEKOMMUNIKATIONS-, INFRASTRUKTUR- ODER NETZWERKAUSRÜSTUNGEN, DIE NICHT VON HONEYWELL BEREITGESTELLT WERDEN, ODER HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DRITTER, DIE NICHT UNTER DER KONTROLLE VON HONEYWELL STEHEN; (D) FAHRLÄSSIGKEIT DES KÄUFERS ODER EINES BENUTZERS ODER DAS VERSÄUMNIS EINES KÄUFERS ODER BENUTZERS, DIE VERÖFFENTLICHTE UND DEM KÄUFER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE DOKUMENTATION ZU BEACHTEN; (E) MODIFIKATIONEN ODER ÄNDERUNGEN, DIE NICHT VON HONEYWELL VORGENOMMEN WURDEN; (F) VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN; (G) UNBEFUGTER ZUGRIFF ÜBER DIE ANMELDEINFORMATIONEN DES KÄUFERS; ODER (H) DAS VERSÄUMNIS DES KÄUFERS, WIRTSCHAFTLICH ANGEMESSENE ADMINISTRATIVE, PHYSISCH UND TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ SEINER SYSTEME ODER DATEN ZU TREFFEN ODER BRANCHENÜBLICHE SICHERHEITSPRAKTIKEN ZU BEFOLGEN.

Honeywell trifft keine Gewährleistungspflicht, wenn der Käufer das Vorliegen eines Gewährleistungsanspruchs nicht nachweisen kann, etwa durch Aufzeichnungen, die die Betriebszeit, die durchgeführte Wartung und die Art des unbefriedigenden Zustands des Produkts genau dokumentieren. Auf Verlangen gewährt der Käufer Honeywell Zugang zu diesen Aufzeichnungen, um Gewährleistungsansprüche zu prüfen.

### 14. HAFTUNGSBEGRENZUNG.

- (1) Honeywell haftet unbeschränkt für Schäden bei:
  - (a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - (b) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (c) Übernahme einer Garantie (diesbezüglich gilt die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist, sofern diese eine entsprechende Regelung trifft),
  - (d) Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz, und
  - (e) arglistig verschwiegenen Mängeln.
- (2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Honeywell auf die Verletzung von wesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KÄUFER vertrauen kann, beschränkt. Honeywell's Haftung ist in solchen Fällen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung von Honeywell über (1) bis (2) hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Soweit in diese Bedingungen keine kürzere Verjährungsfrist vorgesehen ist, und im Fall der Haftung nach Ziffer (2) verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers zwei (2) Jahre, nachdem sie entstanden sind und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gem. dieses Abschnitts 14 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Honeywell.

**15. ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERLETZUNGEN GEISTIGEN EIGENTUMS.** Honeywell verteidigt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer gegen alle Klagen Dritter, in denen behauptet wird, dass die Nutzung des Angebots (wie von Honeywell bereitgestellt) durch den Käufer gemäß dieser Vereinbarung direkt ein Patent oder Urheberrecht eines Dritten in den USA verletzt, und übernimmt die Kosten für alle rechtskräftigen Urteile, die ein zuständiges Gericht gegen den Käufer aufgrund einer solchen Klage verhängt; unter der Voraussetzung, dass der Käufer Honeywell unverzüglich

benachrichtigt, wenn er von der Klage Kenntnis erhält, und dass er Honeywell vollständige Vollmacht, Informationen und Unterstützung (auf Honeywells Kosten) hinsichtlich der Verteidigung und des Vorgehens durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl erteilt. Honeywell ist nicht verantwortlich für einen Vergleich, eine Streitbeilegung, Anwaltskosten, Auslagen, Schäden oder Kosten, die dem Käufer ohne Honeywells Beteiligung und vorherige schriftliche Zustimmung entstehen. Honeywell übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung für Ansprüche, die sich aus den folgenden Punkten ergeben: (a) Angebote, die nach Entwürfen, Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers erstellt wurden; (b) Verwendung der Angebote in einem Prozessablauf oder auf eine Weise, die nicht durch die entsprechende Dokumentation unterstützt wird; (c) Kombination oder Verwendung eines Angebots mit Materialien, die nicht von Honeywell bereitgestellt wurden; (d) Verwendung einer anderen als der aktuellen Version der Software; (e) Daten, die der Käufer zur Verfügung stellt; (f) die Verwendung der Ausgaben des Angebots durch den Käufer; (g) jegliche Änderung, Anpassung oder sonstige Modifikation des Angebots, die nicht von Honeywell vorgenommen wurde; oder (h) Schäden, die auf einer anderen Haftung als der Verletzung durch das Angebot beruhen. Darüber hinaus erklärt sich der Käufer bereit, die Honeywell-Entschädigungsempfänger zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten, wenn sie aufgrund der in den Unterabsätzen (a)-(h) dieses Abschnitts dargelegten Umstände wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Wird eine Rechtsverletzung geltend gemacht, für die Honeywell schadensersatzpflichtig ist, oder geht Honeywell davon aus, dass eine solche Forderung wahrscheinlich ist, kann Honeywell nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) dem Käufer das Recht verschaffen, das Angebot weiter zu nutzen, oder eine Lizenz für einen angemessenen Ersatz erwerben; (ii) das Angebot ersetzen oder modifizieren, so dass es nicht mehr gegen das Urheberrecht verstößt, oder (iii) im Falle von Produkten und Software vom Käufer verlangen, das Produkt zurückzugeben (und die Lizenz des Käufers für die Software zu beenden) und dafür eine Gutschrift des Kaufpreises oder der Lizenzgebühr zu erhalten, abzüglich einer angemessenen Abschreibung und anteiliger Lizenzgebühren für die Softwarenutzung. Darüber hinaus ist Honeywell berechtigt, die Auslieferung von Produkten und Software einzustellen, von denen es annimmt, dass sie Gegenstand einer Rechtsverletzung sein könnten, ohne dass dies einen Verstoß gegen diese Vereinbarung darstellt. Basiert das endgültige Urteil gegen den Käufer auf den Einnahmen, die aus der Nutzung des Angebots erzielt wurden, und nicht auf dem Verkauf des Angebots durch Honeywell an den Käufer (sei es allein oder in Kombination mit einem Artikel oder einer Dienstleistung, die nicht von Honeywell geliefert wurde), so beschränkt sich Honeywells Haftung im Rahmen dieser Entschädigung, abgesehen von den Verteidigungskosten, auf eine angemessene Lizenzgebühr auf der Grundlage des Preises der Vereinbarung, den der Käufer an Honeywell für das Angebot gezahlt hat, das den Anlass für die Klage gab. Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Rechte von Honeywell gemäß Abschnitt 14 (Haftungsbegrenzung). DIESE BESTIMMUNG REGELT DIE GESAMTE HAFTUNG DER PARTEIEN IN BEZUG AUF ANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM. ALLE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM, OB GESETZLICH, AUSDRÜCKLICH, STILLSCHWEIGEND ODER ANDERWEITIG, WERDEN ZURÜCKGEWIESEN.

**16. ÄNDERUNGEN.** Ein Änderungsauftrag ist eine schriftliche, vom Unternehmen und Honeywell unterzeichnete Bestellung, der eine Änderung der Arbeiten, eine Anpassung des Preises oder eine Änderung des Zeitplans genehmigt. (“**Änderungsauftrag**”).

Das Unternehmen kann Honeywell auffordern, Vorschläge für Änderungen an den Arbeiten zu unterbreiten, die von Honeywell akzeptiert werden müssen. Entscheidet sich das Unternehmen für diese Vorgehensweise, werden solche Änderungen an den Arbeiten durch einen Änderungsauftrag genehmigt. Wenn Honeywell einen Vorschlag gemäß einer solchen Aufforderung unterbreitet, das Unternehmen sich jedoch dagegen entscheidet, stellt das Unternehmen einen Änderungsauftrag aus, um Honeywell sämtliche Kosten für die Erstellung des Vorschlags zu erstatten, es sei denn, beide Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

Honeywell kann beim Unternehmen schriftlich eine Änderung dieser Vereinbarung beantragen, die auf Handlungen oder Untätigkeit des Unternehmens oder auf den Erhalt oder dem Bekanntwerden von Informationen beruht, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich vorgesehen sind und die nach Ansicht von Honeywell eine Änderung der Arbeiten, des Preises, des Zeitplans, des Leistungsniveaus oder anderer Aspekte der Vereinbarung zur Folge haben werden. Honeywell stellt seinen Antrag an das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt oder Bekanntwerden von Informationen, die nach Ansicht von Honeywell eine Änderung der Arbeiten, des Preises, des Zeitplans, des Leistungsniveaus oder anderer Aspekte des Vertrags zur Folge haben werden. Dieser Antrag ist von Honeywell zu stellen, bevor die Änderung durchgeführt wird, es sei denn, es handelt sich um einen Notfall, der Leben oder Eigentum gefährdet; in diesem Fall ist Honeywell befugt, nach eigenem Ermessen zu handeln, um drohende Schäden, Verletzungen oder Verluste zu verhindern. Der Antrag von Honeywell enthält die erforderlichen Informationen, um die Auswirkungen der Änderung und die Folgen für die Arbeiten, einschließlich etwaiger Änderungen des Zeitplans oder des Preises, zu belegen. Das Unternehmen hat fünf (5) Werktage Zeit, um den Änderungsauftrag anzunehmen oder abzulehnen. Reagiert das Unternehmen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen, gilt der Änderungsauftrag als angenommen und das Unternehmen muss den Zeitplan verlängern und/oder für die Änderung der Arbeiten bezahlen. Können sich das Unternehmen und Honeywell nach der Ablehnung des Änderungsauftrags nicht über die Höhe der Preis- oder Zeitplananpassung einigen, wird die Angelegenheit an den VP of Operations, den General Manager des Geschäftsbereichs oder einen Geschäftsleiter mit ähnlichen Aufgaben weitergeleitet. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Angelegenheit an den Präsidenten weitergeleitet, in dessen Zuständigkeitsbereich das Geschäft angesiedelt ist. Jede Änderung des Preises oder des Zeitplans, die sich aus einer solchen Forderung ergibt, wird durch einen Änderungsauftrag genehmigt. Lehnt das Unternehmen den Änderungsauftrag ab, ist Honeywell nicht verpflichtet, die zusätzlichen oder geänderten Arbeiten auszuführen.

**17. BEENDIGUNG UND AUSSETZUNG DER LEISTUNG.** Honeywell kann diese Vereinbarung und alle nicht ausgeführten Aufträge mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Käufer kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt (a) Der Käufer erfüllt eine seiner

Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht oder verstößt dagegen, und diese Nichterfüllung dauert länger als dreißig (30) Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung über die Nichterfüllung oder den Verstoß an (es sei denn, ein solcher Verstoß wird nach Honeywells alleinigem Ermessen als unheilbar eingestuft; in diesem Fall tritt die Kündigung sofort in Kraft); (b) der Käufer leistet eine fällige Zahlung im Rahmen dieser Vereinbarung nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach der schriftlichen Benachrichtigung über die Nichtbezahlung; (c) eine versuchte Übertragung dieser Vereinbarung durch den Käufer oder von Rechten im Rahmen dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell, einschließlich des Verkaufs oder der Übertragung von im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Käufers, einer Mehrheitsbeteiligung an seinen stimmberechtigten Anteilen oder einer Fusion oder Konsolidierung mit einem oder mehreren Unternehmen; (d) auf den Käufer trifft einer oder mehrere der folgenden insolvenzbezogenen Umstände zu (i) er ist nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb fortzuführen oder seine Geschäfte im normalen Geschäftsverlauf abzuwickeln (einschließlich der Unfähigkeit, fällige Verpflichtungen zu erfüllen), (ii) es wird ein Insolvenzverwalter für sein Vermögen bestellt, (iii) es wird ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren von oder gegen ihn eingeleitet oder (iv) er nimmt eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vor; (e) der Käufer verstößt gegen das Gesetz oder einer seiner Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitglieder oder Partner wird wegen eines Verbrechens, einer Unterschlagung, einer Veruntreuung oder einer anderen moralisch verwerflichen Handlung angeklagt oder verurteilt, die sich nach Honeywells alleinigem Ermessen nachteilig auf Honeywell auswirken könnte; oder (f) der Käufer zeigt ein Verhalten oder eine Praxis, die nach Honeywells alleinigem Ermessen dem guten Namen, dem Firmenwert und dem Ruf von Honeywell oder den Produkten schadet oder schaden könnte.

Die Kündigung berührt keine Schulden, Ansprüche oder Klagegründe, die einer Partei gegenüber der anderen Partei vor der Kündigung entstanden sind. Die in dieser Klausel vorgesehenen Kündigungsrechte schließen andere Rechtsbehelfe nicht aus, die einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, insbesondere die Zahlung für erbrachte Leistungen und für erlittene Verluste für Material, Werkzeugen, Bauausrüstung und Maschinen, angemessene Betriebskosten, Gewinn und anwendbare Schäden. Honeywell kann die Erfüllung dieser Vereinbarung auf Kosten des Käufers aussetzen, wenn Honeywell feststellt, dass die Erfüllung gegen das Gesetz verstoßen und/oder ein Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko darstellen könnte.

**18. STORNIERUNG.** Wenn der Käufer die Bestellung oder einen Teil davon storniert, schuldet er eine Stornogebühr in Höhe des gesamten im Rahmen der Bestellung geschuldeten Betrags für Sonder- oder kundenspezifische Produkte (insbesondere einzelangefertigte Teile), Dienstleistungen, Software oder ein Projekt oder einen Teil davon. Für alle anderen stornierten Bestellungen wird eine Mindeststornogebühr von dreißig Prozent (30 %) des im Rahmen der Bestellung geschuldeten Betrags erhoben]. Honeywell kann Bestellungen vor der Versendung jederzeit stornieren.

Wenn die Stornogebühren und -kosten vom Käufer nicht vollständig bezahlt werden oder wenn Honeywell bereits mit der Produktion eines

Teils der Bestellung begonnen hat, kann Honeywell die Bestellung ausliefern und dem Käufer den gesamten im Rahmen der Bestellung geschuldeten Betrag in Rechnung stellen, anstatt die Stornogebühr zu erheben. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, nimmt der Käufer zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwertung, die Lagerung oder der Weiterverkauf des Produkts durch Honeywell unmöglich oder unpraktikabel sein könnte und, dass der Käufer, falls er für den Transport (oder die Organisation des Transports) des Produkts/der Produkte verantwortlich ist und dies nicht bis zum vereinbarten Abholtermin erledigt, Honeywell berechtigt ist, auf Kosten des Käufers und ohne Änderung oder Beeinträchtigung des Eigentumsrechts, des Verlustrisikos und der Lieferbedingungen im Rahmen der Vereinbarung den Transport zu sichern, um das Produkt an den Standort des Käufers zu liefern, oder angemessene Lagermöglichkeiten zu sichern, um das Produkt/die Produkte zu lagern.

**19. GEISTIGES EIGENTUM & SOFTWARE. “Geistiges Eigentum”** bedeutet alle Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster und andere Rechte an geistigem Eigentum, die in jeder Rechtsordnung weltweit anerkannt sind, einschließlich aller Anträge und Registrierungen.

Der Käufer gewährt Honeywell während der Vertragslaufzeit eine unentgeltliche, unterlizenzierbare, nicht ausschließliche Lizenz für das geistige Eigentum des Käufers, das zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Der Käufer garantiert, dass er alle erforderlichen Rechte (einschließlich der Rechte zur Vergabe von Unterlizenzen) und Lizenzen für Software und/oder geistiges Eigentum Dritter erworben hat, die Honeywell zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt. Honeywell ist alleiniger Inhaber aller Rechte am geistigen Eigentum von Honeywell, und alle Rechte am geistigen Eigentum, die im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung (mit Ausnahme der Eingabedaten) entstehen oder entwickelt werden, einschließlich Software, Modelle, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumente, Erfindungen und Know-how, die von Honeywell im Zusammenhang mit diesem Vertrag konzipiert oder entwickelt werden, sind das alleinige und ausschließliche Eigentum von Honeywell, und der Käufer tritt hiermit alle Rechte, die er an solchen Erfindungen hat, an Honeywell ab. Vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung der Dienstleistungen und der Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt Honeywell dem Käufer eine nicht exklusive, unbefristete, weltweite, nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz für den Zugriff auf die Liefergegenstände und deren Nutzung ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Käufers, vorausgesetzt, dass alle diese Liefergegenstände weiterhin als vertrauliche Informationen von Honeywell gelten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Hinweise auf Eigentumsrechte an den Liefergegenständen oder den Dienstleistungen zu entfernen, zu ändern oder zu verdecken.

**Lizenz.** Unter der Voraussetzung, dass der Käufer die Bedingungen dieser Vereinbarung einhält, gewährt Honeywell dem Käufer hiermit ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschließliches, widerrufbares und nicht unterlizenzierbares Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Software in Objektcodeform und der zugehörigen Dokumentation für diese Software ausschließlich: (a) in der von Honeywell zur Verfügung gestellten Form und in Übereinstimmung mit der Dokumentation; (b) für interne Geschäftszwecke des Käufers und (c) in Übereinstimmung mit

den Nutzungskennzahlen, einschließlich etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl autorisierter Benutzer (“Softwarenutzungsrechte”). Bei Beendigung oder Ablauf der jeweiligen Bestellung und/oder dieser Vereinbarung enden die Lizenz des Käufers für die Software und die Dokumentation sowie die Softwarenutzungsrechte sofort, und der Käufer stellt die Nutzung der Software und der Dokumentation ein und gibt alle Kopien der Software und der zugehörigen Schlüssel auf Anweisung von Honeywell zurück, zerstört oder löscht sie.

**Support.** Honeywell kann nach eigenem Ermessen oder nach schriftlicher Vereinbarung technische Unterstützung anbieten. Der Käufer ist allein verantwortlich für: (a) die Auswahl, Sicherung, Installation, Konfiguration, den Zugang und die Nutzung der Software, einschließlich der Überprüfung der mit der Software erzielten Ergebnisse und der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Verlusts oder Diebstahls von Daten des Käufers; (b) den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der für die Nutzung der Software erforderlichen Ausrüstung, Infrastruktur und Konnektivität; und (c) die Anwendung von Patches, Fehlerkorrekturen, Upgrades und Updates der Software oder von Materialien Dritter. Honeywell ist nur gemäß Abschnitt 14 (Haftungsbegrenzung) für Personen- oder Sachschäden verantwortlich, die aus der Nutzung der Software resultieren. Der Käufer wird Vorkehrungen treffen, Verfahren einrichten und Hinweise anbringen, um sicherzustellen, dass im Falle eines Fehlers, einer Fehlfunktion oder eines unerwarteten Betriebs der Software keine Personen- oder Sachschäden entstehen. In Übereinstimmung mit Abschnitt 14 (Haftungsbegrenzung) lehnt Honeywell jegliche Verantwortung und Haftung für Probleme, Nichtverfügbarkeit, Verzögerungen oder Sicherheitsvorfälle ab, die sich aus folgenden Umständen ergeben oder damit zusammenhängen (i) Bedingungen oder Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle von Honeywell liegen; (ii) Cyberangriffe; (iii) öffentliche Internet- und Kommunikationsnetze; (iv) Daten, Software, Hardware, Leistungen, Telekommunikations-, Infrastruktur- oder Netzwerkausrüstungen, die nicht von Honeywell bereitgestellt werden, oder Handlungen oder Unterlassungen von Dritten, die der Käufer beauftragt; (v) Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Benutzer oder das Versäumnis, die neueste Version der Software zu verwenden oder die Dokumentation zu befolgen; (vi) Modifikationen oder Änderungen, die nicht von Honeywell vorgenommen wurden; (vii) Datenverlust oder -beschädigung; (viii) unbefugter Zugriff über die Anmeldeinformationen des Käufers; oder (ix) Versäumnis des Käufers, wirtschaftlich angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Systeme oder Daten des Käufers zu treffen oder branchenübliche Sicherheitspraktiken zu befolgen.

**Geistiges Eigentum Software.** Mit Ausnahme derjenigen, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährt werden, besitzen und behalten sich Honeywell und seine Verbundenen Unternehmen und Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, der Dokumentation und allen abgeleiteten Werken, Modifikationen und Verbesserungen vor. Die Dokumentation, die Software sowie der Betrieb und die Leistung der Software stellen vertrauliche Informationen von Honeywell dar.

**Open Source.** Das Angebot kann Open-Source-Software ("OSS") enthalten, und soweit dies durch Lizenzen für OSS vorgeschrieben ist, können diese Lizenzen anstelle dieser Vereinbarung für OSS gelten. Falls eine OSS-Lizenz von Honeywell ein Angebot zur Bereitstellung von Quellcode oder zugehörigen Informationen im Zusammenhang mit dieser OSS verlangt, wird ein solches Angebot hiermit unterbreitet.

**Prüfung.** Der Käufer ist verpflichtet, vollständige, aktuelle und genaue Aufzeichnungen zu führen, die den Standort, den Zugriff und die Nutzung des Angebots dokumentieren. Während der Laufzeit und für 1 Jahr danach kann Honeywell: (a) vom Käufer verlangen, dass er innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Bescheinigung über die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung sendet; und (b) nach angemessener Vorankündigung die Aufzeichnungen und elektronischen Protokolle des Käufers zu prüfen, um den Zugriff des Käufers auf und die Nutzung von Angeboten sowie die Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch den Käufer zu überprüfen. Der Käufer darf keine Schritte unternehmen, um den Zweck solcher Verifizierungsmaßnahmen zu umgehen oder zu vereiteln, und wird mit Honeywell zusammenarbeiten, um das Audit durch Honeywell zu erleichtern. Wenn bei einer Prüfung eine Unterzahlung festgestellt wird, zahlt der Käufer Honeywell unverzüglich die zu wenig gezahlten Gebühren und die damit verbundenen Wartungs- und Supportgebühren. Wenn die Unterzahlung 5 % oder mehr der Gebühren für das Angebot in einem Zeitraum von 3 Monaten beträgt, erstattet der Käufer Honeywell seine Auditkosten und auditbezogene Aufwendungen.

**Software Flow-downs von Drittanbietern.** Honeywell kann Materialien von Drittanbietern, einschließlich Software, in Verbindung mit der Software ("Materialien von Drittanbietern") bereitstellen, die anderen Bedingungen ("Drittanbieter Bedingungen") unterliegen können. Wenn es keine Drittanbieter Bedingungen gibt, unterliegt die Nutzung durch den Käufer (a) denselben Bedingungen wie die Software und (b) ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung dieser Software durch den Käufer. Der Käufer ist allein verantwortlich für die Bestimmung, Einholung und Einhaltung aller Drittanbieter Bedingungen. Honeywell übernimmt keine Verantwortung und gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf (i) Materialien Dritter oder die Verwendung von Materialien Dritter durch den Käufer und (ii) Drittanbieter Bedingungen oder die Einhaltung von Drittanbieter Bedingungen durch den Käufer.

**20. VERTRAULICHKEIT.** Honeywell kann dem Käufer während der Erfüllung dieser Vereinbarung bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, die nicht allgemein bekannt sind, einschließlich Finanzinformationen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Produktdaten, Muster, Techniken, Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, Designkonzepte, Prozesse und Testmethoden ("**vertrauliche Informationen**"). Alle vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Honeywell, dürfen nur zum Zweck der Förderung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Angelegenheiten verwendet werden und werden vom Käufer mit der gleichen Sorgfalt als vertraulich geschützt, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, mindestens jedoch mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Datum

der Offenlegung. Diese Verpflichtungen gelten nicht für geschäftliche Kontaktinformationen oder andere Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden des Käufers öffentlich bekannt werden, (b) dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne unrechtmäßige Handlung des Käufers bekannt sind, (c) von einem Dritten ohne Einschränkungen erhalten wurden, die denen in diesem Abschnitt ähneln, oder (d) vom Käufer unabhängig entwickelt wurden. Der Käufer darf vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell offenlegen, vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer vertrauliche Informationen (i) an seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter und Auftragnehmer zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen und (ii) als Reaktion auf einen Gerichtsbeschluss, eine behördliche Anfrage oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Anfrage offenlegen darf, wenn (A) Honeywell rechtzeitig benachrichtigt und ihm Gelegenheit gegeben wird einer solchen Offenlegung zu widersprechen (sofern möglich) und (B) die Offenlegung einer Schutzanordnung oder anderen ähnlichen Vertraulichkeitsbeschränkungen unterwirft. Nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung und auf schriftliche Aufforderung von Honeywell wird der Käufer alle vertraulichen Informationen und alle Kopien davon zurückgeben oder vernichten, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen, die nur als Teil von regelmäßig generierten elektronischen Sicherungsdaten oder Archivdaten vorliegen, deren Vernichtung vernünftigerweise nicht durchführbar ist.

**21. DATENSCHUTZ. "Anwendbare Datenschutzgesetze"** bedeutet anwendbare Gesetze oder Vorschriften zum Datenschutz, zum Schutz der Privatsphäre, zur Meldung von Datenschutzverletzungen oder zur Datensicherheit; "**Verantwortlicher**" bedeutet eine Partei, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten (wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind) entscheidet. "**Personenbezogene Daten**" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder wie dieser Begriff oder ähnliche Varianten in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert sind. Zu den Personenbezogenen Daten gehören (i) Beziehungsdaten über Einzelpersonen, die eine Partei der anderen zur Verwaltung der Beziehung zwischen den Parteien zur Verfügung stellt, und (ii) personenbezogene Nutzungsdaten, die das Unternehmen Honeywell im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen zum Zwecke der Bereitstellung, Verbesserung oder Entwicklung von Honeywell-Produkten und -Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

Jede Partei verarbeitet die Personenbezogenen Daten der anderen Partei als unabhängige Datenverantwortliche in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Jede Partei sichert zu, dass sie über alle Rechte und Befugnisse verfügt, um Personenbezogene Daten an die andere Partei zu übermitteln (einschließlich der Übermittlung von Mitteilungen).

Soweit dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich ist, erklärt sich jede Partei damit einverstanden, in ihrer Eigenschaft als "Datenexporteur" bzw. "Datenimporteur" an die Bedingungen der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung Personenbezogener

Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (einschließlich der Bestimmungen in Modul 1) und des Zusatzes des Vereinigten Königreichs zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für den internationalen Datentransfer gemäß § 119A(i) des britischen Datenschutzgesetzes 2018 ("Controller SCCs") gebunden zu sein, und zwar in der darin definierten Weise. Die Controller SCCs gelten als von jeder Partei unterzeichnet und werden hiermit durch Verweis in ihrer Gesamtheit in das Abkommen aufgenommen, als ob sie vollständig als Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt wären. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in den Anhängen zu den SCCs für die Flugsicherung zu machenden Angaben unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/data-privacy> aufgeführt sind. Jede Partei ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Personenbezogene Daten vor Sicherheitsverletzungen zu schützen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und den SCCs für den Verantwortlichen, haben die SCCs für den Verantwortlichen Vorrang. Wenn das geltende Recht Änderungen der SCCs für die für die Verarbeitung Verantwortlichen erfordert, gelten diese Änderungen ohne weitere Maßnahmen der Parteien als erfolgt.

Wenn Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung Personenbezogene Daten im Namen des Unternehmens verarbeitet, gilt Honeywells Datenverarbeitungsvertrag unter <https://www.honeywell.com/us/en/company/data-privacy>.

## 22. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN.

**A. Verhaltenskodex.** Der Käufer bestätigt, dass er die Bestimmungen des Verhaltenskodex von Honeywell (der "**Verhaltenskodex**"), die unter <https://www.honeywell.com/who-honeywell-are/integrity-and-compliance> verfügbar sind, gelesen und verstanden hat und erklärt sich damit einverstanden, diese einzuhalten. Der Käufer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er auf eigene Kosten alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Anforderungen in Bezug auf diese Vereinbarung, die Angebote (einschließlich ihres Verkaufs, ihrer Übertragung, ihrer Handhabung, ihrer Lagerung, ihrer Verwendung, ihrer Entsorgung, ihres Exports, ihrer Wiederausfuhr und ihres Umschlags), der vom Käufer auszuführenden Aktivitäten oder der Einrichtungen und sonstigen Vermögenswerte, die der Käufer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verwendet, einhalten wird, einschließlich der Einreichung aller erforderlichen Berichte in Bezug auf diese Leistung (einschließlich Steuererklärungen), der Zahlung aller Anmeldegebühren und Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern, die für das Unternehmen gelten, wenn diese fällig werden, und der Zahlung aller Beträge, die nach den lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetzen über Arbeitnehmerentschädigung, Invaliditätsleistungen, Arbeitslosenversicherung und andere Leistungen für Arbeitnehmer erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst ferner, ist aber nicht beschränkt auf die Bestätigung und Zustimmung des Käufers zu den in den folgenden Unterabsätzen dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen. Der Käufer verteidigt, entschädigt und hält die Honeywell-Entschädigungen schadlos gegenüber allen Ansprüchen, die sich aus der

Nichteinhaltung dieses Abschnitts und seiner Unterabsätze durch den Käufer ergeben.

**B. Einhaltung von Sanktionen.** Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass:

- i. Es handelt sich nicht um eine "sanktionierte Person", d. h. eine natürliche oder juristische Person: (i) die auf einer von der Regierung abgelehnten Partei oder einer Sanktionsliste aufgeführt ist, einschließlich: der Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons ("**SDN-Liste**") des Office of Foreign Assets Control ("**OFAC**"), der OFAC Sectoral Sanctions Identifications List ("**SSI-Liste**") und der Sanktionslisten gemäß anderen Sanktionsgesetzen; (ii) nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit organisiert sind, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder sich physisch in einer Gerichtsbarkeit befinden, die umfassenden Sanktionen des OFAC unterliegt (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim, die sogenannte Volksrepublik Donezk oder die so genannten Regionen der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine/Russland) ("**sanktionierte Gerichtsbarkeiten**"); und/oder (iii) direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr von einem oder mehreren der vorgenannten Unternehmen besessen oder kontrolliert werden.
- ii. In Bezug auf diese Vereinbarung und die hierin vorgesehenen Transaktionen hält sich der Käufer an alle Wirtschaftssanktionsgesetze, die vom OFAC, anderen US-Regulierungsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen erlassen wurden, und wird diese auch weiterhin einhalten ("**Sanktionsgesetze**"). Der Käufer wird in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, sanktionierte Personen in irgendeinem Teil dieser Transaktion und Leistung im Rahmen dieser Transaktion einbeziehen. Der Käufer wird keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass Honeywell gegen Sanktionsgesetze verstößt.
- iii. Der Käufer wird keine Produkte, Technologien, Software oder geschützten Informationen von Honeywell verkaufen, exportieren, reexportieren, umleiten, verwenden oder anderweitig übertragen: (i) an oder für sanktionierte Personen oder an oder an sanktionierten Gerichtsbarkeiten; oder (ii) für Zwecke, die durch Sanktionsgesetze verboten sind. Der Käufer wird keine Komponenten, Technologien, Software oder Daten zur Verwendung in Honeywell-Angeboten beziehen: (i) von sanktionierten Personen oder sanktionierten Gerichtsbarkeiten oder (ii) unter Verstoß gegen Sanktionsgesetze.
- iv. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese Vereinbarung, und der Käufer wird Honeywell unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen

Bestimmungen dieses Abschnitts verstößt oder Grund zu der Annahme hat, dass er gegen diese verstoßen wird. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze zu gewährleisten, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

**C. Export and Import Compliance.** Der Käufer wird keine Produkte, technischen Daten, Software, Pläne oder Spezifikationen, die sich auf ein Angebot beziehen ("**eingeschränkte Artikel**"), vertreiben, weiterverkaufen, exportieren oder reexportieren oder Maßnahmen in Bezug auf oder zur Förderung dieser Vereinbarung ergreifen, die gegen die Vorschriften des US-Außenministeriums für den internationalen Waffenhandel ("**ITAR**") oder die Export Administration Regulations ("**EAR**") des US-Handelsministeriums oder die Wirtschaftssanktionsgesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen oder andere anwendbare Einfuhrkontrollvorschriften eines anderen Landes (zusammenfassend "**Export-/Importkontrollgesetze**") verstoßen. Dem Käufer ist bewusst, dass Export-/Importkontrollgesetze nicht nur den Verkauf, den Weiterverkauf, den Export und die Wiederausfuhr von Produkten, sondern auch die Übertragung anderer eingeschränkter Gegenstände regeln können. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er die eingeschränkten Gegenstände weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form verkaufen, weiterverkaufen, exportieren, reexportieren oder anderweitig übertragen wird, sofern dies gegen Export-/Importkontrollgesetze verstößt. Darüber hinaus darf der Käufer keine Maßnahmen ergreifen, die dazu führen würden, dass Honeywell gegen Export-/Importkontrollgesetze verstößt. Dem Käufer ist ferner bewusst, dass die US-Export-/Importkontrollgesetze (ITAR und EAR) Verbote für den Verkauf von Produkten an Länder enthalten, die einem US-Embargo unterliegen (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und Sudan); Verbot des Verkaufs von ITAR-Produkten in jedes Land, mit dem die USA ein Waffenembargo unterhalten; Verbot des Verkaufs bestimmter EAR-kontrollierter Produkte für die militärische Endverwendung in China; und andere Einschränkungen. Der Käufer wird Honeywell unverzüglich benachrichtigen und seine Aktivitäten in Bezug auf die betreffende Transaktion einstellen, wenn er erkennt oder einen begründeten Verdacht hat, dass eingeschränkte Gegenstände unter Umgehung von Export-/Importkontrollgesetzen in andere Länder umgeleitet werden könnten. Honeywell beantragt Exportgenehmigungen der US-Regierung, die für die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder technischen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich sind. Der Käufer wird Honeywell unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die Honeywell zum Ausfüllen des Genehmigungsantrags benötigt. Der Käufer wird alle anderen erforderlichen Import-, Export- oder Re-Export-

Genehmigungen beantragen. Ist eine der Parteien ein in Deutschland ansässiger "Inländer" im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), gelten die vorstehenden Bestimmungen nur im Hinblick auf Sanktionsgesetze anderer Staaten als derjenigen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erlassen wurden, wenn (i) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen; oder (ii) der Rat der Europäischen Union im Rahmen des Kapitels 2 des Vertrags über die Europäische Union; oder (iii) die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls Wirtschaftssanktionen verhängt haben.

Honeywell haftet gegenüber dem Käufer nicht für das Versäumnis, ein Angebot oder einen anderen eingeschränkten Gegenstand aufgrund von behördlichen Maßnahmen bereitzustellen, die sich auf die Leistungsfähigkeit von Honeywell auswirken, einschließlich:

- i. die Nichterteilung oder Annullierung von Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlicenzen;
- ii. jede spätere Interpretation der geltenden Import-, Transfer-, Export- oder Reexport-Gesetze oder -Vorschriften nach einer Bestellung oder Verpflichtung, die sich wesentlich nachteilig auf die Leistung von Honeywell auswirkt; oder
- iii. Verzögerungen aufgrund der Nichtbeachtung der geltenden Import-, Export-, Transfer- oder Reexportgesetze und -vorschriften durch den Käufer.

Wenn der Käufer einen Spediteur für Exportsendungen aus den Vereinigten Staaten benennt, wird dieser Spediteur im Auftrag des Käufers exportieren und der Käufer ist für die Einhaltung aller Exportbestimmungen durch diesen Spediteur verantwortlich. Honeywell stellt dem vom Käufer benannten Spediteur die erforderlichen Wareninformationen zur Verfügung.

### D. Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption.

- i. Honeywell International Inc. unterliegt nationalen und internationalen Gesetzen, die Bestechung und Korruption verbieten. Da es sich bei Honeywell International Inc. um ein US-amerikanisches Unternehmen handelt, müssen seine Mitarbeiter und verbundenen Unternehmen sowie alle Bieterpartner des Konsortiums und alle Dritten, die in seinem Namen handeln, den US Foreign Corrupt Practices Act ("**FCPA**") und ähnliche Antikorruptionsgesetze einhalten, die in den Ländern gelten, in denen Honeywell tätig ist.
- ii. Der Käufer bestätigt, dass er die Bestimmungen des Verhaltenskodex von Honeywell, der unter <https://www.honeywell.com/who-we-are/integrity-and-compliance> verfügbar ist, und der Antikorruptionsrichtlinie von Honeywell, die unter <https://www.honeywell.com/content/dam/honeywellbt/en/documents/downloads/Anticorruption%20Policy>

202066.pdf verfügbar ist, gelesen und verstanden hat und diese einhalten wird.

- iii. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten im Rahmen dieser Vereinbarung weder der Käufer noch ein Vertreter, ein Verbundenes Unternehmen, ein Mitarbeiter oder eine andere Person, die in seinem Namen handelt, etwas von Wert anbietet, verspricht, gibt oder genehmigt oder Bestechungsgelder, Rabatte, Auszahlungen, Einflusszahlungen oder andere rechtswidrige Zahlungen an Regierungsbeamte oder politische Parteien anbietet, verspricht, gibt oder genehmigt, um Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unfairen Vorteil zu verschaffen oder eine offizielle Regierungsentscheidung zu beeinflussen.
  - iv. Wenn Honeywell Grund zu der Annahme hat, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung verletzt wurden, haben Honeywell und seine autorisierten Vertreter das Recht, alle Aufzeichnungen, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, einschließlich finanzieller, rechtlicher, steuerlicher, buchhalterischer, betrieblicher, arbeitsrechtlicher und behördlicher Informationen, zu prüfen, zu prüfen und Kopien davon anzufertigen. Der Käufer bewahrt alle Aufzeichnungen und Materialien, einschließlich Rechnungsaufzeichnungen, die sich auf die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Angebote beziehen, für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung oder für den nach geltendem Recht vorgeschriebenen Zeitraum auf, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.
  - v. Für den Fall, dass Honeywell nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Käufer gegen die Antikorruptionsrichtlinie von Honeywell oder gegen geltende Antikorruptionsgesetze und -vorschriften verstößt, hat Honeywell das Recht, diese Vereinbarung unverzüglich zu kündigen.
  - vi. Wenn der Käufer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung von Verstößen gegen die oben genannten Antikorruptionsbestimmungen erfährt, wird er unverzüglich (a) den Chief Compliance Officer von Honeywell, (b) ein Mitglied der Integritäts- und Compliance-Abteilung von Honeywell oder (c) die Honeywell Access Integrity Helpline (AccessIntegrityHelpline@honeywell.com) informieren. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, bei allen Untersuchungen, Audits oder Informationsanfragen von Honeywell gemäß diesem Abschnitt uneingeschränkt zu kooperieren.
- E. EU WEEE Richtlinie.** Soweit anwendbar, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die europäische WEEE-Richtlinie 2012/19/EU oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf die Finanzierung und Organisation der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

einzuhalten, einschließlich der Verantwortung für (i) alle Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Recycling von Produkten, (ii) die Sammlung von Produkten und deren Rückgabe, in Übereinstimmung mit allen länderspezifischen geltenden Gesetzen und Vorschriften. Der Käufer hat Honeywell für alle derartigen Kosten zu entschädigen und wenn es hinreichende Beweise dafür gibt, dass Honeywell solche Kosten tragen muss. Der Käufer ist verpflichtet, Honeywell innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Rechnung zu erstatten.

- F. Prüfung.** Der Käufer verpflichtet sich, genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Compliance-Anforderungen dieses Abschnitts nachzuweisen. Honeywell kann den Käufer auf eigene Kosten prüfen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich festzustellen, und der Käufer wird Honeywell bei der Durchführung einer solchen Prüfung angemessen unterstützen.
- G. Nichteinhaltung.** Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Käufer gilt als wesentlicher Verstoß gegen diese Vereinbarung, und der Käufer wird Honeywell unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen eine Bestimmung dieser Bestimmung verstößt oder Grund zu der Annahme hat, dass er gegen diese verstoßen wird. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Honeywell alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um die vollständige Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich Sanktionsgesetze, Export-/Importkontrollgesetze und Antikorruptionsgesetze, zu gewährleisten, ohne dass Honeywell dafür haftbar gemacht werden kann.

**23. CYBERSICHERHEIT DIENSTLEISTUNGEN.** In Bezug auf Dienstleistungen, Software, SaaS oder zugehörige Hardware im Zusammenhang mit Cybersicherheit ("Cybersicherheitsdienstleistungen") kann Honeywell professionelles Urteilsvermögen, technisches Fachwissen und Beratung in Bezug auf das Cyberrisikomanagementprogramm des Käufers bereitstellen. Da die Systemleistung und -sicherheit einer Vielzahl von Faktoren unterliegt, die außerhalb des Einflussbereichs von Honeywell liegen, übernimmt Honeywell keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Cybersicherheitsdienstleistungen Handlungen oder Versuche der Störung, des Missbrauchs oder des unbefugten Zugriffs auf ein System oder elektronische Einrichtungen oder Abläufe verhindern oder abschwächen, die zu einem Verlust, einer Veränderung oder Offenlegung von Daten, einem Systemausfall oder einer Beeinträchtigung oder einem Verlust des Betriebs oder der Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Cybersecurity-Services führen (ein "Ereignis"). Der Käufer erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass Honeywell keine (tatsächlichen oder versuchten) Ereignisse verhindern kann und dies auch nicht tut, und dass der Käufer durch die Zusammenarbeit mit Honeywell oder die Nutzung von Angeboten keine Ereignisse verhindern kann. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden und erkennt ausdrücklich an, dass er für sein eigenes Cyber-Risikomanagementprogramm verantwortlich ist, einschließlich der in diesem Abschnitt und in dieser Vereinbarung festgelegten

Verantwortlichkeiten, und dass er sich an der eigenen Verteidigung beteiligen und mit Honeywell zusammenarbeiten muss, um ein nach Prioritäten geordnetes, flexibles, wiederholbares, leistungsorientiertes und kosteneffizientes Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Verwaltung von Cyber-Risiken im gesamten Unternehmen des Käufers zu schaffen. Honeywell übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit einem Ereignis, es sei denn, das Ereignis wurde durch von Honeywell bereitgestellte fehlerhafte Produkte, Software oder Dienstleistungen verursacht oder Honeywell ist anderweitig verantwortlich; in diesem Fall bestimmt sich Honeywells alleinige Haftung nach den geltenden Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er (i) wirtschaftlich angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Systeme, Einrichtungen, Abläufe oder Daten des Käufers ergreifen oder branchenübliche oder andere einvernehmlich vereinbarte Sicherheitspraktiken befolgen wird; (ii) auf die neueste Version der entsprechenden Software zu aktualisieren und die aktuelle Dokumentation dafür zu befolgen; (iii) ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Honeywell keine Modifikationen oder Änderungen an Hardware oder Software vorzunehmen, aus der die Cybersicherheitsdienstleistungen bestehen; (iv) 2 oder mehr Mitarbeiter, Führungskräfte oder Vertreter (die "Kontaktperson(en)") zu benennen, die auf Ereignisse reagieren und empfohlene Maßnahmen ergreifen, um Schäden für das Netzwerk des Käufers zu mindern; (v) eine oder mehrere schriftliche Governance-, Risiko- und Compliance-Richtlinien zu entwickeln und zu verabschieden, die von einem leitenden Angestellten oder dem Vorstand des Käufers (oder einem entsprechenden Ausschuss davon) oder einem gleichwertigen Leitungsgremium genehmigt wurden und die Richtlinien und Verfahren des Käufers zum Schutz seiner Informationssysteme und der auf diesen Informationssystemen gespeicherten nicht-öffentlichen Informationen festlegen (die "**Cybersicherheitsrichtlinie**"); (vi) einen schriftlichen Incident-Response-Plan ("**IRP**") zu entwickeln und zu verabschieden, der mindestens einmal jährlich mit wichtigen szenariogesteuerten Bewertungen durchgeführt und/oder praktiziert wird; und (vii) Honeywell auf Anfrage von Honeywell Kopien der Cybersicherheitsrichtlinie, des IRP und der Geschäftskontinuitäts- oder Notfallwiederherstellungspläne des Käufers zur Verfügung zu stellen.

**24. RECHTSWAHL & GERICHTSSTAND.** Alle Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Auslegung oder Durchsetzung (einschließlich ihrer Verletzung, Gültigkeit und Beendigung) ergeben, sowie die Beziehungen, Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf diese Vereinbarung, unabhängig davon, ob sie sich aus einem Vertrag oder anderweitig ergeben ("Streitigkeiten"), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss jeder Rechtswahl- oder Kollisionsnorm, die die Anwendung anderer Gesetze als die der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben würde. Honeywell und der Käufer vereinbaren ausdrücklich den Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte von **Frankfurt am Main**, Deutschland, der einzige und ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sind.

Der Käufer kann eine Klage nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Klagegrundes erheben, es sei denn, das anwendbare Recht sieht eine kürzere Frist vor. Diese Ausschlussfrist gilt nicht im Falle einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Sie gilt – unabhängig vom Grad des Verschuldens – auch nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls nicht davon umfasst sind Ansprüche, auf die nach dem anwendbaren Recht nicht verzichtet werden kann.

Bevor die Parteien ein anderes Streitverfahren als ein einstweiliges Verfügungsverfahren einleiten, müssen die Parteien eine obligatorische Streitbeilegungskonferenz anberaumen, die innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt des schriftlichen Antrags der anderen Partei abgehalten wird. An der Konferenz muss mindestens eine Führungskraft jeder Partei teilnehmen. Auf der Konferenz wird jede Partei ihre Sicht auf den Streit im Detail darlegen, und die Führungskräfte werden in gutem Glauben Verhandlungen aufnehmen, um zu versuchen, den Streit beizulegen. Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Ende der Konferenz beigelegt wird, kann jede Partei die Beilegung der Streitigkeit in Übereinstimmung mit den anderen Bedingungen dieser Vereinbarung anstreben.

**25. REMOTE ZUGANG.** (entfällt)

**26. ABTRETUNG.** Honeywell ist berechtigt, diese Vereinbarung abzutreten oder zu übertragen und seine Rechte abzutreten und seine Pflichten zu delegieren. Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung abzutreten, weder durch Fusion, Konsolidierung, kraft Gesetzes noch auf andere Weise, und jeder Versuch, dies ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Honeywell zu tun, ist unwirksam. Diese Vereinbarung kommt allen Rechtsnachfolgern oder zulässigen Abtretungsempfängern der Parteien zugute und ist für sie bindend. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann Honeywell Subunternehmer beauftragen, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Die Inanspruchnahme eines Subunternehmers entbindet Honeywell nicht von der Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung für die Erfüllung der an Subunternehmer vergebenen Verpflichtungen.

Ohne die Wirksamkeit des Vorhergehenden einzuschränken, kann Honeywell diese Vereinbarung und seine Rechte in Bezug auf die Bezahlung von Verkäufen, die im Rahmen dieser Vereinbarung getätigt wurden, ohne Zustimmung des Käufers abtreten und ungeachtet etwaiger Vertraulichkeitsverpflichtungen allen Käufern solcher Rechte Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich in angemessener Weise auf solche Verkäufe beziehen, vorausgesetzt, der betreffende Käufer hat eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit Honeywell abgeschlossen, die die Offenlegung vertraulicher Informationen des Käufers gegenüber Dritten ohne Zustimmung des Käufers ausschließt.

**27. WARENZEICHEN.** (Intentionally left blank)

**28. ÄNDERUNGEN UND EINSTELLUNGEN VON ANGEBOTEN.** Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung festgelegt, hat sich Honeywell eine Richtlinie zur Produktverbesserung gegeben und behält sich das Recht vor, Angebote im Rahmen künftiger Bestellungen jederzeit ohne Haftung zu ändern oder einzustellen (vorbehaltlich Abschnitt 14 (Haftungsbegrenzung)). Wurden Angebote eingestellt, sollte der Käufer Honeywell bezüglich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen,

Reparaturen und der damit verbundenen Kosten konsultieren. Vorbehaltlich des Abschnitts 14 (Haftungsbegrenzung) übernimmt Honeywell keine Haftung für eingestellte Angebote.

**29. BESTELLUNGEN DES KÄUFERS.** (entfällt)

**30. UNABHÄNGIGER UNTERNEHMER.** (entfällt)

**31. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR RECHTSBERATUNG.** (entfällt)

**32. FEEDBACK.** (entfällt)

**33. ANNAHMEN.** Die hier aufgeführten Preisaufschlüsselungen sind, sofern vorhanden, nur für Buchhaltungszwecke gedacht und sollten nicht als eigenständige Preise betrachtet werden.

Alle hierin enthaltenen Buyout-Artikel oder Arbeitsleistungen können zu dem Zeitpunkt geändert werden, an dem Honeywell den Auftrag an den jeweiligen Anbieter vergibt. Jegliche Anpassung des Preises und/oder der Vorlaufzeit wird dem Käufer zur Genehmigung mitgeteilt und in einem Änderungsauftrag festgehalten.

Der Kaufpreis basiert auf den am Tag des Inkrafttretens geltenden Gesetzen, Normen, Vorschriften und Verordnungen. Jegliche Änderungen der geltenden Gesetze, Normen und Vorschriften, die sich auf die Kosten der Dienstleistungen auswirken, berechtigen die jeweilige Partei zu einem Änderungsauftrag.

Honeywell wendet seine Angebote in Übereinstimmung mit den vom Käufer in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Spezifikationen, Zeichnungen und Funktionsabläufen an und integriert sie. Honeywell gewährleistet, dass seine Angebote so funktionieren, wie in unserem Angebot, den Datenblättern, Arbeitszeichnungen und anderen von Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Unterlagen dokumentiert. Der Käufer ist für alle Arbeiten verantwortlich, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung oder in nachträglichen, ordnungsgemäß ausgeführten Änderungsaufträgen beschrieben sind. Honeywell kann sich bei seinen Arbeiten auf Kostenvoranschläge, Prüfungen und Untersuchungen stützen, die vom Käufer, seinen verbundenen Unternehmen oder Unterauftragnehmern durchgeführt werden. Der Käufer garantiert die Richtigkeit dieser Informationen und übernimmt außerdem die Verantwortung für alle Kosten, die Honeywell durch die Bereitstellung ungenauer Daten oder Informationen entstehen. Der Käufer ist für die Arbeitsprodukte und Methoden der von ihm ausgewählten Unterauftragnehmer verantwortlich.

**34. GESUNDHEIT & SICHERHEIT.** Der Käufer hat weder von irgendeiner Quelle (formell oder informell) eine Mitteilung erhalten, noch hat er Kenntnis von: (a) Gefahrstoffen oder Schimmel (jeweils wie unten definiert), entweder in der Luft oder auf oder in den Wänden, Böden, Decken, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage(n), Sanitäreinrichtungen, der Struktur und anderen Komponenten der Baustelle(n) oder in Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Geräten, Behältern oder Rohrleitungen an einer der Baustellen; oder (b) Bedingungen, die die Ansammlung, Konzentration, das Wachstum oder die Ausbreitung von Gefahrstoffen oder Schimmelpilzen an oder in diesen Stellen verursachen oder fördern könnten.

Honeywell ist nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob die vom Käufer verwendeten Geräte oder Temperatur-, Luftfeuchtigkeits- und Belüftungseinstellungen für den Käufer und den/die Arbeitsort(e)

geeignet sind, um das Potenzial für die Ansammlung, Konzentration, das Wachstum oder die Ausbreitung gefährlicher Stoffe oder Schimmelpilze zu vermeiden oder zu minimieren.

Wenn derartige Materialien, Situationen oder Bedingungen, unabhängig davon, ob sie offengelegt wurden oder nicht, von Honeywell oder anderen entdeckt werden und eine unsichere Bedingung für die Erbringung der Dienstleistung darstellen, stellt die Entdeckung der Bedingung eine Ursache dar, die sich Honeywells angemessener Kontrolle entzieht, und Honeywell hat das Recht, die Dienstleistungen einzustellen, bis der Bereich vom Käufer oder einem Vertreter des Käufers auf Kosten des Käufers sicher gemacht wurde. Honeywell hat das Recht, diese Vereinbarung zu kündigen, wenn der Käufer den unsicheren Zustand nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach seiner Entdeckung vollständig beseitigt hat.

Der Käufer versichert, dass er Honeywell nicht damit beauftragt hat, gefährliche Stoffe oder Schimmelpilze oder durch gefährliche Stoffe oder Schimmel verursachte Zustände zu entdecken, zu inspizieren, zu untersuchen, zu identifizieren, dafür verantwortlich zu sein, zu verhindern oder zu beseitigen.

Der Käufer sorgt für einen sicheren Arbeitsplatz für die Erbringung der Dienstleistungen vor Ort durch Honeywell und stellt sicher, dass er über Gesundheits- und Sicherheitsprotokolle verfügt, die alle geltenden Bundes-, Landes- und Kommunalgesetze zur Sicherheit am Arbeitsplatz berücksichtigen. Der Käufer stellt sicher, dass sein Arbeitsplatz frei von anerkannten Gefahren ist, die zum Tod oder zu schweren körperlichen Schäden führen können.

Der hier verwendete Begriff "**Gefahrstoff**" umfasst alle folgenden Stoffe sowie alle Nebenprodukte der folgenden Stoffe, unabhängig davon, ob sie in der Natur vorkommen oder hergestellt werden, in Mengen, Bedingungen oder Konzentrationen, die eine nachteilige Wirkung auf die menschliche Gesundheit, die Wohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, angeblich haben oder vermutlich haben werden: (a) alle gefährlichen, gefährlichen oder giftigen Schadstoffe, Verunreinigungen, Chemikalien, Materialien oder Stoffe, die nach Landes- oder Bundesrecht als gefährlich oder giftig oder als Schadstoffe oder Verunreinigungen definiert sind, (b) alle Erdölprodukte, Kernbrennstoffe oder -materialien, Karzinogene, Asbest, Harnstoff-Formaldehyd, aufgeschäumte Dämmstoffe, polychlorierte Biphenyle (PCB) und (c) alle anderen chemischen oder biologischen Materialien oder Organismen, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Wohnbarkeit eines Standorts oder die Umwelt haben, angeblich haben oder vermutlich haben werden.

Der Begriff "**Schimmel**" bezeichnet jede Art oder Form von Pilzen oder biologischem Material oder Agens, einschließlich Schimmel, Mehltau, Feuchtigkeit, Hefe und Pilze, sowie alle Mykotoxine, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte, die von einem der vorgenannten Stoffe erzeugt oder freigesetzt werden. Dies schließt alle damit zusammenhängenden oder von Dritten verursachten Bedingungen ein.

**35. VERANTWORTLICHKEITEN.** Der Käufer wird: (a) seine in dem jeweiligen SOW oder Bestellung genannten Verpflichtungen unverzüglich erfüllen; (b) alle für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen oder nützlichen Informationen vor Beginn der Dienstleistungen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, einschließlich

der Überprüfung und Übermittlung von Kommentaren zu allen von Honeywell vorgelegten Unterlagen innerhalb von 10 Tagen nach deren Vorlage; (c) unverzüglich alle notwendigen Mitteilungen an Dritte oder staatliche Stellen abgeben, alle Einreichungen oder Aufzeichnungen bei diesen vornehmen und sich nach besten Kräften bemühen, alle Zustimmungen, Genehmigungen, Ermächtigungen, Bescheinigungen, Freigaben, Abweichungen, Lizenzen, Registrierungen, Qualifikationen und Erlaubnisse von Dritten oder staatlichen Stellen zu erhalten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich oder angemessen sind, einschließlich solcher, die erforderlich sind, um die Überweisung von Beträgen, die der Käufer im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlt hat, in ein anderes Land nach Wahl von Honeywell zu erleichtern; (d) einen geschäftlichen und einen technischen Ansprechpartner benennen, der das Personal des Käufers koordiniert und als Verbindungsperson fungiert; und (e) Honeywell Zugang zu den Systemen und Räumlichkeiten des Käufers gewähren, soweit dies während der Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist (einschließlich Standortprüfungen, Standortbewertungen und vorbereitende Aktivitäten). Wenn der Käufer eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Honeywell: (i) von der Nichterfüllung der betroffenen Verpflichtungen Honeywells aus dieser Vereinbarung entbunden; (ii) anspruchsberechtigt eine angemessene Fristverlängerung und eine angemessene Erstattung der dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten oder Gebühren zu erhalten; und (iii) nicht für die aus einer solchen Nichterfüllung entstehende Haftung verantwortlich. Honeywell wird eine branchenübliche Virenerkennungssoftware zum Schutz vor Viren einsetzen.

**36. DATEN.** Der Käufer behält alle Rechte, die er bereits an Daten und anderen Informationen besitzt, die der Käufer oder im Namen des Käufers handelnde Personen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingeben, hochladen, übertragen oder zugänglich machen oder die vom Käufer oder von Geräten oder Anlagen Dritter durch die Dienstleistungen erfasst werden ("**Eingabedaten**"). Honeywell und seine verbundenen Unternehmen haben das Recht, Eingabedaten zu behalten, zu übertragen, offenzulegen, zu vervielfältigen, zu analysieren, zu ändern und anderweitig zu nutzen, um Honeywells Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen, zu schützen, zu verbessern oder weiterzuentwickeln. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Einholung aller Zustimmungen und Genehmigungen (einschließlich der Übermittlung von Mitteilungen an Benutzer oder Dritte) und die Erfüllung aller Anforderungen, die erforderlich sind, um Honeywell die Nutzung von Eingabedaten zu gestatten. Honeywell und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Eingabedaten auch für andere Zwecke zu verwenden, sofern sie in anonymisierter Form vorliegen, die keine Rückschlüsse auf den Käufer oder andere betroffene Personen zulässt. Der Käufer verpflichtet sich, Honeywell und Honeywells verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer und Lizenzgeber auf eigene Kosten zu verteidigen und Honeywell schadlos zu halten und alle Entschädigungen oder Schäden (einschließlich Anwaltskosten) zu zahlen oder zu erstatten, die sich aus Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Besitz, der Verarbeitung oder der Nutzung von Eingabedaten gemäß dieser Vereinbarung ergeben. Alle in den Eingabedaten enthaltenen personenbezogenen Daten des Käufers dürfen nur in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen dieser Vereinbarung und dem

geltenden Recht verwendet oder verarbeitet werden. Alle Informationen, Analysen, Erkenntnisse, Erfindungen und Algorithmen, die von Honeywell und/oder seinen verbundenen Unternehmen aus Eingabedaten abgeleitet werden (mit Ausnahme der Eingabedaten selbst), sowie alle damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum sind ausschließliches und alleiniges Eigentum von Honeywell und gelten als vertrauliche Informationen von Honeywell. Sofern nicht schriftlich vereinbart, archiviert Honeywell die Eingabedaten nicht für die zukünftige Nutzung durch den Käufer. Der Käufer erklärt sich mit der Weitergabe seiner Eingabedaten außerhalb seines Herkunftslandes einverstanden, mit der Ausnahme, dass personenbezogene Daten den Datenverarbeitungsbedingungen unterliegen.

**37. ARBEITSZEIT.** (entfällt)

**38. REISEKOSTEN & SPESEN.** Reise- und Lebenshaltungskosten, die Honeywell-Mitarbeitern entstehen, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 % in Rechnung gestellt, wobei ein angemessener und üblicher Nachweis der entstandenen Kosten beizufügen ist. Die Reisezeit für das zugewiesene Personal wird auf der Grundlage der Anzahl der Stunden berechnet, die für die Reise vom Honeywell-Büro zum Standort/Büro des Käufers (und zurück) anfallen, und wird zum jeweils gültigen Arbeitssatz in Rechnung gestellt.

**39. ABDECKUNG.** Der Käufer verpflichtet sich Honeywell Zugang zu allen Geräten zu gewähren, die unter die von Honeywell im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fallen, d. h. ausschließlich zu den Geräten, die ausdrücklich in der in dem zugehörigen SOW enthaltenen Liste der erfassten Geräte aufgeführt sind ("**Erfasste Geräte**"). Honeywell ist berechtigt, alle primären Geräte, die für den Betrieb der mechanischen, Steuerungs-, Automatisierungs- und Sicherheitsanlagen erforderlich sind, nach Absprache mit dem Vertreter des Käufers ein- und auszuschalten, ohne dafür zu haften.

Es wird davon ausgegangen, dass die Reparatur-, Ersatz- und Notfalldienstverpflichtungen von Honeywell nur für das abgedeckte Produkt gelten (falls vorhanden und nur in dem Umfang, der in dem beigefügten SOW ausdrücklich vorgesehen ist). Die Reparatur oder der Austausch von nicht wartbaren Teilen des Systems, wie z. B. Rohrleitungen, Rohrleitungen, Rohrbündel (für Kessel, Verdampfer, Kondensatoren und Kältemaschinen), Geräteschränke, feuerfestes Kesselmaterial, Wärmetauscher, Isoliermaterial, elektrische Leitungen, hydraulische und pneumatische Rohrleitungen, strukturelle Stützen und andere nicht bewegliche Teile, fallen nicht unter diese Vereinbarung. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz solcher nicht wartbaren Teile liegen in der alleinigen Verantwortung des Käufers.

Honeywell übernimmt weder das Neuladen von Software noch die Durchführung von Reparaturen oder den Austausch von Geräten, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Missbrauch durch andere Personen als Honeywell oder seine Mitarbeiter oder aufgrund von Blitzschlag, Gewitter oder anderen Unwettern oder aus anderen Gründen, die sich Honeywells Kontrolle entziehen, erforderlich sind. Honeywell kann solche Leistungen auf Wunsch des Käufers und gegen Aufpreis erbringen.

Honeywell kann Kommunikations- oder Diagnosegeräte und/oder Software installieren, um den Systembetrieb und die Unterstützung zu verbessern. Nach Beendigung dieser Vereinbarung kann Honeywell

diese Geräte und Software entfernen und das System wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, auf eigene Kosten eine Verbindung zum Internet und zum Telefonnetz für diese Geräte und/oder Software bereitzustellen.

Sofern nicht anders angegeben, überprüft Honeywell die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen jährlich.

In dieser Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass sich die zu den Erfassten Geräten gehörenden Systeme und/oder Geräte in einem wartungsfähigen Zustand befinden. Sollten nach Honeywells alleinigem Ermessen bei einer Inspektion oder saisonalen Inbetriebnahme oder aus anderen Gründen Reparaturen erforderlich sein, werden dem Käufer die Reparaturkosten zur Genehmigung vorgelegt. Sollten diese Kosten abgelehnt werden, werden diese Systeme und Geräte von der Deckung durch diese Vereinbarung ausgeschlossen und der Preis entsprechend angepasst.

Für den Fall, dass das System oder eine seiner Gerätekomponten verändert, modifiziert, geändert oder verschoben wird, kann diese Vereinbarung nach alleinigem Ermessen von Honeywell sofort angepasst oder gekündigt werden. Honeywell ist nicht verantwortlich für Schäden, die sich aus solchen Änderungen, Modifikationen, Änderungen oder Bewegungen ergeben.

Wartung, Reparatur und Austausch von Geräteteilen und -komponenten beschränken sich auf wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um den ordnungsgemäßen Betriebszustand wiederherzustellen. Honeywell ist nicht verpflichtet, Ersatzsoftware, Geräte, Komponenten und/oder Teile bereitzustellen, die eine Verbesserung oder Kapitalverbesserung des Systems/der Systeme des Käufers im Rahmen dieser Vereinbarung darstellen.

Sofern nicht anders angegeben, behält der Käufer die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung von lokalen Netzwerken, Weitverkehrsnetzen, Mietleitungen und/oder anderen Kommunikationsmedien, die für den Betrieb der Systeme oder Geräte, die in den abgedeckten Produkten enthalten sind, zufällig oder unerlässlich sind.

Der Käufer wird Honeywell unverzüglich über jede Fehlfunktion des Systems/der Erfassten Geräte, die unter diese Vereinbarung fallen, informieren, von denen der Käufer Kenntnis erlangt

**40. ABWERBEVERBOT.** Der Käufer wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung und ein Jahr danach weder direkt noch indirekt Personen, die bei Honeywell oder seinen Verbundenen Unternehmen beschäftigt sind und im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen für den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen erbringen oder erbracht haben, um eine Anstellung bitten oder beschäftigen; mit der Maßgabe, dass dies den Käufer nicht daran hindert, (x) Personen, die nicht mehr bei Honeywell oder seinen verbundenen Unternehmen beschäftigt sind und die ihr Arbeitsverhältnis ohne Veranlassung durch den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen beenden, und (y) Personen, die sich auf eine allgemeine Stellenausschreibung des Käufers in einer breit gestreuten Veröffentlichung melden, abzuwerben oder zu beschäftigen.

**41. KOMMERZIELLE NUTZUNG.** Sofern nicht ausdrücklich auf der Vorderseite einer Bestellung angegeben, sichert der Käufer zu und garantiert, dass technische Daten oder Software, die Honeywell dem

Käufer im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder direkt noch indirekt an eine Behörde einer Regierung im Rahmen der Erfüllung eines Vertrags oder Unterauftrags mit der jeweiligen Regierung (mit Ausnahme einer Agentur, die im Rahmen dieser Vereinbarung als Endnutzer des Werks aufgeführt ist) geliefert werden von Honeywell.

**42. ANDERE ENTSCHÄDIGUNG.** (entfällt)

**43. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR DIENSTLEISTUNGEN DES KÄUFERS.** (entfällt)

**44. ANWENDBARKEIT, VERZICHT.** Sollte ein Teil dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht anwendbar erklärt werden, bleiben die übrigen Teile in vollem Umfang in Kraft. Alle ungültigen oder nicht anwendbaren Teile sind so auszulegen, dass sie der Absicht des ursprünglichen Teils entsprechen. Sollte eine solche Auslegung nicht möglich sein, wird der ungültige oder nicht anwendbare Teil von dieser Vereinbarung abgetrennt, der Rest dieser Vereinbarung bleibt jedoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Nichtanwendung oder Nichtausübung einer Bestimmung stellt keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar, es sei denn, ein solcher Verzicht wird schriftlich festgelegt und von der Vertragspartei, gegen die der Verzicht geltend gemacht wird, unterzeichnet.

**45. SUBUNTERNEHMER.** (entfällt)

**46. ZULÄSSIGE NUTZUNG.** (entfällt)

**47. VERSCHIEDENES**

- A. Ausdrückliche Lizenz.** (entfällt)
- B. Terminologie.** (entfällt)
- C. Kumulative Rechte .** (entfällt)
- D. Drittbegünstigte .** (entfällt)
- E. Übersetzungen.** (entfällt)
- F. Öffentlichkeit.** (entfällt)
- G. Gesamte Vereinbarung .** (entfällt)
- H. Überleben.** (entfällt)
- I. Modifikationen.** (entfällt)